



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2019	Ausgegeben zu Erfurt, den 20. Dezember 2019	Nr. 14
	Inhalt	Seite
04.12.2019	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes	485
12.11.2019	Thüringer Verordnung über die Förderung von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonflikt-beratungsstellen (ThürSchFördVO).....	486
03.12.2019	Thüringer Polizeiverwaltungskostenordnung (ThürPolVwKostO).....	489
19.11.2019	Zweite Änderung des Beschlusses der Thüringer Landesregierung Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung.....	492
03.12.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Kappungsgrenzenverordnung.....	493
03.12.2019	Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.....	493
03.12.2019	Thüringer Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen bei Straßenausbaumaßnahmen (Thüringer Straßenausbaubeitragsersatzverordnung - ThürSABErstVO -).....	494
15.12.2019	Thüringer Verordnung zur Anpassung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften.....	521
06.12.2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....	562
06.12.2019	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Frauenhausförderverordnung.....	563
18.11.2019	Thüringer Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen (Thüringer E-Rechnungs-Verordnung -ThürERechVO-).....	563

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes Vom 4. Dezember 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl.

S. 182) geändert worden ist, wird die Angabe "70 vom Hundert" durch die Angabe "28 vom Hundert" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. Dezember 2019
Die Präsidentin des Landtags
Keller

**Thüringer Verordnung
über die Förderung von Schwangerschafts- und
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
(ThürSchFördVO)
Vom 12. November 2019**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetzes (ThürSchKG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -380-), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 225), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nach Anhörung des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Fachausschusses des Landtags:

**Erster Abschnitt
Bedarfsplanung**

**§ 1
Einzugsbereiche**

(1) Gefördert werden nur Beratungsstellen, die zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wohnortnahen Beratung nach den §§ 2, 5 und 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) im Einzugsbereich notwendig sind.

(2) Die Einzugsbereiche entsprechen den Planungsregionen Nordthüringen, Mittelthüringen, Ostthüringen und Südwestthüringen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes.

(3) Die erforderliche Trägervielfalt ist gegeben, wenn mindestens zwei Beratungsstellen mit unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung im Einzugsbereich vorhanden sind.

**§ 2
Beratungskapazitäten**

(1) Für die Festlegung des Bedarfs an Beratungskapazitäten sind folgende auf den jeweiligen Einzugsbereich bezogene Kriterien maßgeblich:

1. die Einwohnerzahl,
2. der Anteil der Frauen im Alter zwischen dem vollendeten 15. und 49. Lebensjahr an der Einwohnerzahl,
3. der Anteil der Personen mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an der Einwohnerzahl,
4. die Höhe und Entwicklung der Geburtenrate,
5. die Anzahl der Beratungen nach den §§ 2 und 5 SchKG,
6. die Anzahl der bearbeiteten Anträge auf Schwangerenilfe und Familienunterstützung an die "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" sowie
7. die Anzahl der durchgeführten sexualpädagogischen Präventionsmaßnahmen und die bei diesen Maßnahmen jeweils erreichte Teilnehmerzahl.

Für die Ermittlung der in Satz 1 genannten Kriterien ist jeweils der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor der Festlegung des Bedarfs an Beratungskapazitäten maßgeblich.

(2) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium prüft im Abstand

von fünf Jahren den Bedarf an Beratungskapazitäten auf der Grundlage der bisherigen Bedarfsfestlegung und der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien. Die Festlegung des Bedarfs der Beratungskapazitäten nach dieser Verordnung erfolgt erstmalig spätestens zum 15. Juni 2021 durch Bescheid des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums gegenüber den jeweiligen Trägern der Beratungsstellen nach Anhörung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. und findet ab dem 1. Januar 2022 Anwendung. Der im Bedarfsplan des Landes festgelegte Bedarf an Beratungskapazitäten ist Grundlage der Förderung nach dem Zweiten Abschnitt dieser Verordnung.

(3) Ergibt die Prüfung nach Absatz 2 Satz 1, dass der Bedarfsplan des Landes nicht unverändert fortgeschrieben wird, informiert das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium die Träger der Beratungsstellen spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten des geänderten Bedarfsplans des Landes. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 3
Auswahlkriterien**

(1) Ist für einen Einzugsbereich eine Auswahl zur Förderung von Beratungsstellen zu treffen, entscheidet das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium nach Maßgabe der folgenden, die Rangfolge darstellenden Kriterien:

1. Trägervielfalt im Einzugsbereich und innerhalb Thüringens,
2. Art und Umfang der angebotenen Beratungsleistungen nach den §§ 2, 5 und 25 SchKG,
3. Angebot zusätzlicher Formen der Beratung für Familien, beispielsweise Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung oder Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung,
4. Anbindung an eine Familieneinrichtung, beispielsweise an ein Familienzentrum, ein Eltern-Kind-Zentrum oder ein Mehrgenerationenhaus.

(2) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 hört das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium die Landkreise und die kreisfreien Städte des betroffenen Einzugsbereichs an.

(3) Über Strukturentscheidungen, die eine Kürzung des festgelegten Bedarfs an Beratungskapazitäten oder eine Schließung von Beratungsstellen zur Folge haben können, informiert das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium den von der Entscheidung betroffenen Träger der Beratungsstelle mindestens sechs Monate vor Wirksamwerden der durch die Entscheidung getroffenen Maßnahme.

Zweiter Abschnitt Förderung

§ 4

Fördermittelempfänger, zuständige Behörde

(1) Fördermittelempfänger sind die freien Träger der Wohlfahrtspflege und die kommunalen Gebietskörperschaften als Träger von Beratungsstellen.

(2) Zuständige Behörde für die Förderung nach diesem Abschnitt ist das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle.

§ 5

Antragstellung, Fördervoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Die Förderung setzt voraus, dass die Beratungsstelle entsprechende Qualitätsstandards des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums erfüllt. Satz 1 ist erstmalig für die Förderung ab dem Haushaltsjahr 2021 anzuwenden.

(3) Der Träger der Beratungsstelle hat die Teilnahme der Beratungsfachkräfte an geeigneten Fortbildungen und regelmäßige Supervisionen sicherzustellen.

(4) Der Träger der Beratungsstelle hat dem für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. März des Folgejahres eine Statistik und einen Tätigkeitsbericht nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 ThürSchKG nach dessen Vorgaben vorzulegen.

(5) Der Träger der Beratungsstelle ist verpflichtet, personelle und räumliche Änderungen der Beratungsstelle unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 6

Förderung von Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben

(1) Gefördert werden die für den Betrieb einer Beratungsstelle notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben.

(2) Förderfähige Sach- und Verwaltungsausgaben sind:

1. Mietzins und Mietnebenkosten bis zur Höhe der ortsüblichen Miete und Mietnebenkosten beziehungsweise bei trügereigenen Räumen nur die Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung,
2. Heizung, Strom, Gas und Wasser, sofern diese Kosten nicht bereits in den Mietnebenkosten beziehungsweise Betriebskosten enthalten sind,
3. Fortbildungen und Supervisionen,
4. Büro- und Schreibbedarf,
5. Porto- und Kommunikationsgebühren sowie Kosten für Software und Informationstechnik,

6. Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere für Hausbesuche im Rahmen der aufsuchenden Beratung,
7. Reinigungskosten, sofern diese nicht bereits in den Mietnebenkosten enthalten sind,
8. Regiekosten bis zu einer Höhe von 1 800 Euro pro Vollbeschäftigteneinheit einer geförderten Beratungsfachkraft,
9. Versicherungen sowie Kontoführungsgebühren für die Auszahlung von finanzielle Hilfen aus Mitteln der "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not",
10. Fachbücher und Fachzeitschriften,
11. Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaterial,
12. Ersatzbeschaffung von Büroeinrichtung und -geräten sowie Instandhaltung der Räume in angemessenem Umfang,
13. Mietkosten für Kommunikations- und Bürogeräte,
14. Vergütungen von Honorarkräften für ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte oder Dolmetscher, soweit diese Fachkräfte oder Dolmetscher zur Durchführung der Beratung unmittelbar erforderlich sind und in der Beratungsstelle oder bei dem Träger der Beratungsstelle keine entsprechend ausgebildeten Fachkräfte oder Dolmetscher zur Verfügung stehen sowie eine Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse beziehungsweise nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht möglich ist, und
15. Vergütungen von Verwaltungsfachkräften im Rahmen einer Festanstellung bis zur Höhe der Vergütung der Entgeltgruppe E 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder oder auf Honorarbasis bis zu einem Umfang von einer Vollbeschäftigteneinheit einer Verwaltungsfachkraft pro drei geförderten Vollbeschäftigteneinheiten einer Beratungsfachkraft.

(3) Für die Förderung von Sach- und Verwaltungsausgaben wird eine jährliche Pauschale von bis zu 16 000 Euro pro geförderter Vollbeschäftigteneinheit einer Beratungsfachkraft gewährt.

§ 7

Nachweis der Fördermittelverwendung

(1) Der jeweilige Fördermittelempfänger muss bis zum 31. März des auf die jeweilige Förderung folgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bei der zuständigen Behörde vorlegen. Der Verwendungsnachweis nach Satz 1 ist nach den Vorgaben und unter Verwendung der von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Formblätter zu erstellen und besteht aus

1. einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben mit Beleglisten und
2. einem Sachbericht.

(2) Die zuständige Behörde behält sich eine stichprobenartige vertiefte Prüfung auf Grundlage der Originalbelege vor. Eine vertiefte Prüfung ist in allen Fällen der erstmalig

gen Förderung eines Trägers durchzuführen. Jeder Träger ist mindestens alle fünf Jahre einmal vertieft zu prüfen.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die §§ 48 bis 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 8

Zielerreichungskontrolle

(1) Die Fördermaßnahmen werden durch das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle nach § 7 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung unterzogen. Mit der Förderung der Beratungsstellen werden folgende Ziele verfolgt:

1. In jedem Einzugsbereich wird ein bedarfsgerechtes und wohnortnahes Beratungsangebot nach den §§ 2 und 5 SchKG auf der Grundlage eines Schlüssels von mindestens einer vollzeitbeschäftigten Beratungsfachkraft für je 40 000 Einwohner vorgehalten.
2. In jedem Einzugsbereich und innerhalb Thüringens ist die Trägervielfalt gewährleistet. Die Ratsuchenden können zwischen mindestens zwei Beratungsangeboten mit unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung im jeweiligen Einzugsbereich wählen.
3. In jedem Einzugsbereich ist die Beratung zur vertraulichen Geburt nach § 25 SchKG sichergestellt.
4. Jede Beratungsstelle gewährleistet die Entgegennahme, Vorprüfung und Weiterleitung von Anträgen auf Schwangerenhilfe und Familienunterstützung an die "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not".
5. In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt bestehen Netzwerke zur vertraulichen Geburt, deren Mitglieder sich mindestens einmal jährlich treffen.
6. Die Beratungsstellen wirken als Kooperationspartner im jeweiligen Netzwerk nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KGG) im Landkreis oder der kreisfreien Stadt mit und pflegen auch außerhalb der Treffen aktive Kooperationsbeziehungen zu den einzelnen Akteuren.
7. Jede Beratungsstelle verfügt über ein Konzept zur Sexualprävention und führt überwiegend dezentral sexualpädagogische Präventionsmaßnahmen mit dem Ziel der Sexualaufklärung und zur Information über Vermittlungsmöglichkeiten sowie Familienplanung durch.
8. Das Angebot der Beratungsstelle ist im jeweiligen Einzugsbereich bekannt und wird von den Ratsuchenden in Anspruch genommen.

(2) Zur Zielerreichungskontrolle werden folgende Kennzahlen herangezogen:

1. die Anzahl der Beratungsfachkräfte und die Anzahl der Beratungen nach den §§ 2 und 5 SchKG im Einzugsbereich,
2. die Anzahl der Beratungsstellen verschiedener Träger im Einzugsbereich und in Thüringen,
3. die Anzahl der vertraulichen Geburten im Einzugsbereich sowie die jeweilige Zeitspanne zwischen dem Tag

der Entbindung und dem Beratungszeitpunkt nach der vertraulichen Geburt,

4. die Anzahl der bei der jeweiligen Beratungsstelle eingereichten Anträge und Folgeanträge auf Schwangerenhilfe und Familienunterstützung an die "Thüringer Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not" und die Anzahl der jeweiligen Bewilligungen,
5. die Anzahl der Netzwerktreffen und Kooperationspartner im Netzwerk zur vertraulichen Geburt im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt,
6. die Anzahl der Netzwerktreffen und Kooperationspartner im Netzwerk nach § 3 KGG im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt,
7. die Anzahl der von der jeweiligen Beratungsstelle durchgeführten sexualpädagogischen Präventionsmaßnahmen in Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie die bei diesen Maßnahmen jeweils erreichte Teilnehmerzahl und
8. die Anzahl der beratenen Personen im Verhältnis zur Anzahl der Frauen zwischen dem vollendeten 15. und 49. Lebensjahr und zu den Geburten im jeweiligen Einzugsbereich.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

Übergangsbestimmung

Bis zum Inkrafttreten der Bedarfsplanung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 werden der Förderung die für das Jahr 2019 festgelegten Bedarfe an Beratungskapazitäten zugrunde gelegt.

§ 10

Abweichungen im Einzelfall

Soweit die sachlichen beziehungsweise örtlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Verordnung zulassen, wenn hierfür unabweisbare und unvorhersehbare Gründe vorliegen.

§ 11

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 12. November 2019

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

Thüringer Polizeiverwaltungskostenordnung (ThürPolVwKostO) Vom 3. Dezember 2019

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769), verordnet die Landesregierung und

aufgrund des § 75 Abs. 2 Satz 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für öffentliche Leistungen der Polizei werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

(2) Öffentliche Leistungen, die von der Polizei in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 PAG erbracht werden, sind verwaltungskostenfrei, soweit in anderen gesetzlichen Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzend Anwendung.

§ 2 Grundsätze der Gebührenfestsetzung

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach festen Sätzen in Form von Zeit- oder Festgebühren entsprechend dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis.

(2) Bei der Festsetzung der Zeitgebühr ist der für die Erbringung der öffentlichen Leistung erforderliche Zeitaufwand für alle daran Beteiligten minutengenau zu erfassen. Angefangene Bemessungseinheiten werden bei der benötigten Gesamtzeit der öffentlichen Leistung je beteiligter Laufbahngruppe als volle Einheiten bewertet.

(3) Die Zeitgebühr ist auf der Grundlage der gesamten Einsatzzeit ab der Einsatzweisung bis zur Beendigung des Einsatzes festzusetzen.

(4) Für den durchschnittlichen Zeitaufwand der Vor- und Nachbereitung einer verwaltungskostenpflichtigen öffentlichen Leistung der Polizei ist eine pauschalierte Festgebühr nach Nummer 2 der Anlage den festzusetzenden Gebühren hinzuzurechnen.

§ 3 Einsatz von speziellen Führungs- und Einsatzmitteln

Bei einem erforderlichen Einsatz von speziellen Führungs- und Einsatzmitteln der Polizei ist die Auslage nach Num-

mer 5.1 der Anlage der festzusetzenden Gebühr der öffentlichen Leistung hinzuzurechnen, wobei der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten eine Höhe von 50 000 Euro nicht überschreiten darf, sofern es sich bei dem Verwaltungskostenschuldner um eine natürliche Person handelt.

§ 4 Absehen von der Verwaltungskostenerhebung

Aus Billigkeitsgründen kann von der Verwaltungskostenerhebung nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 Satz 3 PAG sowie des § 16 Abs. 1 ThürVwKostG abgesehen werden.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Polizeikostenverordnung vom 1. Dezember 2001 (GVBl. S. 465), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 497), außer Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Georg Maier

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	2	3	4
1	Gebühren für öffentliche Leistungen der Polizei nach Zeitaufwand Anmerkung zu Nr. 1: Zeitgebühren nach Nr. 1 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung der Polizei eine Gebührenfestsetzung nach Zeitaufwand bestimmt ist.		
1.1	für eine öffentliche Leistung eines Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes	je 15 Minuten	24,00
1.2	für eine öffentliche Leistung eines Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes	je 15 Minuten	18,00
1.3	für eine öffentliche Leistung eines Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes	je 15 Minuten	15,00
2	Pauschale für die Vor- und Nachbereitung der öffentlichen Leistung Anmerkung zu Nr. 2: Festgebühren nach Nr. 2 sind für verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen der Polizei zu erheben, sofern die Höchstgebühr nach Nr. 3 oder Nr. 4 noch nicht erreicht worden ist.	je öffentliche Leistung	33,00
3	Öffentliche Leistungen der Polizei nach dem Polizeiaufgabengesetz		
3.1	unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1		
3.1.1	Suche oder Rettung von Menschen, soweit die den Einsatz veranlassende Gefahr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist		verwaltungskostenfrei
3.1.2	Maßnahmen zur Eigentumssicherung bei offenen Geschäftsräumen, Wohnungen oder Ähnlichem, soweit kein Verantwortlicher nach §§ 7 oder 8 auszumachen ist		verwaltungskostenfrei
3.1.3	soweit nicht nach den Nummern 3.1.1 oder 3.1.2 verwaltungskostenfrei	nach Zeitaufwand (Nr. 1)	höchstens 10 000,00
3.2	Sicherstellung nach § 27 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand (Nr. 1)	höchstens 5 000,00
3.3	Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung nach § 29 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand (Nr. 1)	höchstens 5 000,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	2	3	4
3.4	Ersatzvornahme nach § 53 Abs. 1	nach Zeitaufwand (Nr. 1)	höchstens 10 000,00
3.5	Festsetzung des Zwangsgeldes nach § 54 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1	je öffentliche Leistung	30,00
3.6	Anwendung unmittelbaren Zwangs ohne vorausgehenden Verwaltungsakt der Polizei oder zur Durchsetzung eines vorausgehenden Verwaltungsaktes der Polizei nach § 56 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1		
3.6.1	Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Verhinderung eines Selbsttötungsversuchs		verwaltungskostenfrei
3.6.2	soweit nicht nach der Nummer 3.6.1 verwaltungskostenfrei	nach Zeitaufwand (Nr. 1)	höchstens 3 000,00
3.7	Androhung der Zwangsmittel nach § 57 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 1, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, und der Verwaltungsakt nicht verwaltungskostenfrei ist	je öffentliche Leistung	30,00
4	Öffentliche Leistungen der Polizei nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz		
4.1	öffentliche Leistung, die beantragt ist und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse steht, nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 Halbsatz 2 Buchst. a		
4.1.1	Transportbegleitung von Schwer- und Großraumtransporten, Transporten mit gefährlichen Gütern, Geld- und Werttransporten sowie andere öffentliche Leistungen der Polizei im Zusammenhang mit Transporten, soweit eine Begleitung aufgrund eines Genehmigungsbescheides der Verkehrsbehörden bestimmt ist	nach Zeitaufwand (Nr. 1)	höchstens 15 000,00
4.1.2	soweit kein Fall nach Nummer 4.1.1 vorliegt	nach Zeitaufwand (Nr. 1)	höchstens 25 000,00
4.2	öffentliche Leistung, die sonst veranlasst ist und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse steht, nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 Halbsatz 2 Buchst. a		
4.2.1	bei Ruhestörung oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit innerhalb von 24 Stunden erforderlich ist oder mehr als 2 Polizeivollzugsbeamte benötigt werden oder die Angelegenheit nicht beim ersten Einschreiten beendet worden ist	nach Zeitaufwand (Nr. 1)	höchstens 5 000,00
4.2.2	soweit kein Fall nach Nummer 4.2.1 vorliegt	nach Zeitaufwand (Nr. 1)	höchstens 50 000,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
1	2	3	4
4.3	Einsatz aufgrund eines Falschalms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 Halbsatz 2 Buchst. b		
4.3.1	wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag		verwaltungskostenfrei
4.3.2	soweit kein Fall nach Nummer 4.3.1 vorliegt	nach Zeitaufwand (Nr. 1)	höchstens 5 000,00
5	Auslagen		
5.1	Einsatz von speziellen Führungs- und Einsatzmitteln		
5.1.1	Hubschrauber, einschließlich Pilot und Co-Pilot	je 15 Minuten	1 510,00
5.1.2	Hubschrauber mit polizeitaktischem Arbeitsplatz, einschließlich Pilot, Co-Pilot und FLIR-Operator	je 15 Minuten	1 920,00
	Anmerkung zu Nr. 5.1: Nach § 3 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten eine Höhe von 50 000 Euro nicht überschreiten, sofern es sich bei dem Verwaltungskostenschuldner um eine natürliche Person handelt.		
5.2	sonstige Auslagen	in voller Höhe nach Nr. 2 der Anlage zur ThürAllg-VwKostO, soweit diese nicht schon in der Gebühr berücksichtigt wurden	

**Zweite Änderung des Beschlusses der Thüringer Landesregierung
Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung
Vom 19. November 2019**

1. Der Beschluss der Thüringer Landesregierung über die gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 727), geändert mit Beschluss vom 17. Januar 2017 (GVBl. S. 31), wird wie folgt geändert:
 - a) Der Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport wird vertreten durch
 1. Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
 2. Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.
 - b) Die Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft wird vertreten durch
 1. Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten,
 2. Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

2. Dieser Beschluss tritt am 20. November 2019 in Kraft.

Erfurt, den 19. November 2019

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Kappungsgrenzenverordnung
Vom 3. Dezember 2019**

Aufgrund des § 558 Abs. 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Kappungsgrenzenverordnung vom 31. August 2019 (GVBl. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Stadt Jena ist ein Gebiet im Sinne des § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe "und mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft" wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Abs. 1 mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Bodo Ramelow	Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft Hoff
---	---

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung
Vom 3. Dezember 2019**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (GVBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 erhalten folgende Fassung:

"1.4.1.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3 übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00"

2. Nummer 2.2.2.1 erhält folgende Fassung:

"2.2.2.1 mit Fahrer je km 0,74"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Bodo Ramelow	Die Finanzministerin In Vertretung Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft Wolfgang Tiefensee
---	--

Thüringer Verordnung
zur Erstattung von Beitragsausfällen bei Straßenausbaumaßnahmen
(Thüringer Straßenausbaubeitragsverordnung -ThürSABErstVO-)
Vom 3. Dezember 2019

Aufgrund des § 21b Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), verordnet die Landesregierung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erstattungen des Landes an die Gemeinden nach § 21b Abs. 5 ThürKAG. Eine Erstattung wird gewährt für die von den Gemeinden

1. zurückgezahlten Beiträge (§ 6),
2. zurückgezahlten Vorauszahlungen (§ 7),
3. nicht mehr zu erhebenden einmaligen Beiträge (§ 8) und
4. nicht mehr zu erhebenden wiederkehrenden Beiträge (§ 9).

§ 2
Zuständige Verwaltungsbehörde

Für die Durchführung des Erstattungsverfahrens ist das Landesverwaltungsamt zuständig (Erstattungsbehörde).

§ 3
Antragsbefugnis und Voraussetzungen der Erstattung

(1) Antragsbefugt sind Gemeinden, die spätestens am 31. Dezember 2018 mit Straßenausbaumaßnahmen begonnen haben, für die sachliche Beitragspflichten bis zum 31. Dezember 2018 noch nicht entstanden waren.

(2) Die Voraussetzungen für eine Erstattung ergeben sich aus § 21b Abs. 5 ThürKAG sowie den Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Für das Erstattungsverfahren sind die dieser Verordnung als Anlagen beigefügten Muster zu verwenden. Die Erstattungsbehörde kann ein entsprechendes elektronisches Antragsverfahren einführen.

§ 4
Verfahren der Antragstellung

(1) Für die Erstattung bedarf es eines schriftlichen Antrages (Erstattungsantrag). Der Erstattungsantrag ist für jede Straßenausbaumaßnahme gesondert zu stellen und umfasst einen Grundantrag und ein oder mehrere Formblätter nach Anlage 1. Dem Erstattungsantrag sind die den Erstattungsanspruch begründenden, mindestens aber die im Grundantrag und in dem jeweiligen Formblatt näher bezeichneten Unterlagen beizufügen.

(2) Der Erstattungsantrag ist nach § 21b Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 ThürKAG spätestens am 31. Dezember 2028 zu stellen.

(3) Der Erstattungsantrag und die beizufügenden Unterlagen sind von der Gemeinde bei der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Für die Einhaltung der Frist nach Absatz 2 genügt die Einreichung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde prüft den Erstattungsantrag auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Übereinstimmung mit den bei ihr vorliegenden Unterlagen. Auf Verlangen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ergänzen die Gemeinden fehlende Angaben und Unterlagen zu ihrem Antrag. Die Rechtsaufsichtsbehörde leitet den vollständigen Erstattungsantrag mit allen Unterlagen auf dem Dienstweg an die Erstattungsbehörde weiter. Der Erstattungsantrag soll dabei innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seinem Eingang bei der Rechtsaufsichtsbehörde weitergeleitet werden; sind die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig, erfolgt die Weiterleitung erst nach der Vervollständigung durch die Gemeinde und der unverzüglichen Prüfung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Unterlagen bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Die Erstattungsbehörde prüft den Erstattungsantrag und die beigefügten Unterlagen der Gemeinde unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit. Auf Verlangen der Erstattungsbehörde ergänzen die Gemeinden fehlende Angaben und Unterlagen zu ihrem Antrag. Die Erstattungsbehörde entscheidet durch Verwaltungsakt dem Grunde und der Höhe nach über die Erstattungsleistungen. Ihre Entscheidung hat sie grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu treffen.

§ 5
Auszahlung der Erstattungsleistungen

(1) Die Auszahlung von Erstattungsleistungen erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Verwaltungsaktes nach § 4 Abs. 5 Satz 3 und nachdem diese mit dem Auszahlungsantrag nach Anlage 2 bei der Erstattungsbehörde beantragt wurde.

(2) Die Auszahlung der Erstattungsleistungen erfolgt durch die Erstattungsbehörde nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Auszahlungsantrages bei der Erstattungsbehörde.

§ 6
Erstattung zurückgezahlter Beiträge

(1) Unter den Voraussetzungen des § 21b Abs. 3 ThürKAG sind die Gemeinden zur Rückzahlung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen verpflichtet. Die dafür aufgewendeten Mittel werden den Gemeinden auf Antrag vom Land erstattet.

(2) Für die Erstattung sind der Grundantrag und das Formblatt 1 nach Anlage 1 und die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(3) Der Erstattungsantrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu stellen, in dem die Rückzahlungen erfolgt sind und für das die Erstattung beantragt wird (Rückzahlungsjahr). Soweit von der Gemeinde für eine Maßnahme die Erstattung der zurückgezählten Straßenausbaubeiträge für mehrere Jahre beantragt wird, ist das Formblatt 1 für jedes Rückzahlungsjahr gesondert auszufüllen.

(4) Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus der Summe der von der Gemeinde tatsächlich in dem betreffenden Rückzahlungsjahr zurückgezählten Straßenausbaubeiträge.

(5) Gleiches gilt für Ablösebeträge für Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nicht bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

§ 7

Erstattung zurückgezahlter Vorauszahlungen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 21b Abs. 4 ThürKAG ist die Gemeinde zur Rückzahlung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die dafür aufgewendeten Mittel werden der Gemeinde auf Antrag vom Land erstattet.

(2) Für die Erstattung sind der Grundantrag und das Formblatt 2 nach Anlage 1 und die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(3) Der Erstattungsantrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu stellen, in dem die Rückzahlungen erfolgt sind und für das die Erstattung beantragt wird (Rückzahlungsjahr). Soweit von der Gemeinde für eine Maßnahme die Erstattung der zurückgezählten Vorauszahlungen für mehrere Jahre beantragt wird, ist das Formblatt 2 für jedes Rückzahlungsjahr gesondert auszufüllen.

(4) Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus der Summe der von der Gemeinde tatsächlich in dem betreffenden Rückzahlungsjahr zurückgezählten Vorauszahlungen.

§ 8

Erstattung nicht mehr zu erhebender einmaliger Beiträge

(1) Nach § 21b Abs. 5 Satz 1 ThürKAG erstattet das Land den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen einmalige Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen. Darunter fallen auch diejenigen einmaligen Straßenausbaubeiträge, die von den Gemeinden für Maßnahmen nach Satz 1 festgesetzt, jedoch durch die Beitragspflichtigen noch nicht gezahlt wurden. Beträge, die auf gemeindeeigene Grundstücke entfallen, werden nicht erstattet.

(2) Für die Erstattung sind der Grundantrag und das Formblatt 3 nach Anlage 1 und die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen einzureichen. Soweit für eine erstattungsfähige Straßenausbaumaßnahme bereits Straßenausbaubeiträge, Ablösebeträge oder Vorauszahlungen vereinnahmt

wurden, hat die Gemeinde diese vollständig in die Tabelle des Formblattes 3 aufzunehmen. Diese bleiben bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages unberücksichtigt; die Erstattung nach den §§ 6 und 7 bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Erstattungsantrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu stellen, in dem die sachlichen Beitragspflichten entstanden wären (Entstehungsjahr).

§ 9

Erstattung nicht mehr zu erhebender wiederkehrender Beiträge

(1) Nach § 21b Abs. 5 ThürKAG erstattet das Land den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen. Beträge, die auf gemeindeeigene Grundstücke entfallen, werden nicht erstattet.

(2) Für die Erstattung sind der Grundantrag und das Formblatt 4 nach Anlage 1 und die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen einzureichen. Soweit für eine erstattungsfähige Straßenausbaumaßnahme bereits Vorauszahlungen auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge vereinnahmt wurden, hat die Gemeinde diese vollständig in die Tabelle des Formblattes 4 aufzunehmen. Diese bleiben bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages unberücksichtigt; die Erstattung nach den §§ 6 und 7 bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Erstattungsantrag ist gesondert für jede Ermittlungseinheit jeweils für das Kalenderjahr zu stellen, für das die sachlichen Beitragspflichten entstanden wären (Entstehungsjahr). Soweit von der Gemeinde eine Erstattung für mehrere Entstehungsjahre beantragt wird, ist das Formblatt 4 für jedes Entstehungsjahr gesondert auszufüllen.

(4) Die gegebenenfalls nach § 7a Abs. 8 ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bei der Ermittlung der Beitragssätze berücksichtigten beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden im jeweiligen Entstehungsjahr in Höhe des Jahresbetrages in die Erstattungsberechnung einbezogen. Soweit die Einbeziehung solcher Investitionsmaßnahmen in die Beitragskalkulation über das Jahr 2028 hinausgeht, muss die Erstattung der jährlichen Beitragsausfälle spätestens im Jahr 2028 für den verbleibenden Zeitraum beantragt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Erstattungsbeträge für diesen Zeitraum erfolgt spätestens mit der Entscheidung über den Erstattungsantrag für das Jahr 2028. Die Auszahlung der für den verbleibenden Zeitraum gewährten Erstattungsbeträge erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung der Erstattungsbehörde jährlich, nachdem sie jeweils mit dem Auszahlungsantrag nach Anlage 2 bei der Erstattungsbehörde beantragt wurde.

§ 10

Vorgezogene Erstattung

(1) Die Gemeinde kann, soweit sie nachweist, dass sie unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage ihre Rückzahlungsverpflichtungen nach § 21b Abs. 3 und 4 ThürKAG

nicht erfüllen kann, eine vorgezogene Erstattung beantragen. Hiervon ist auszugehen, wenn die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen aus § 21b Abs. 3 und 4 ThürKAG zur Inanspruchnahme oder zur Erhöhung einer bereits erfolgten Inanspruchnahme des Kassen- oder Liquiditätskredits führen würde.

(2) Für die Erstattung sind der Grundantrag und das Formblatt 5a und 5b nach Anlage 1 sowie die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Gemeinde kann vorgezogene Erstattungen höchstens bis zu der Höhe beantragen, in der ihr begründete Rückzahlungsanträge bereits vorliegen. Der Erstattungsantrag soll mindestens die begründeten Rückzahlungsanträge eines Kalenderquartals umfassen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat neben der Prüfung nach § 4 Abs. 4 das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 zum Stichtag der Antragstellung zu prüfen und deren Vorliegen gegenüber der Erstattungsbehörde zu bestätigen.

(3) Die vorgezogenen Erstattungsleistungen dienen allein der unverzüglichen Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen aus § 21b Abs. 3 und 4 ThürKAG.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Inneres und
Kommunales

Bodo Ramelow Georg Maier

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 3)

Grundantrag

A. Angaben zur antragstellenden Gemeinde (Antragstellerin)

Gemeinde:

Gemeinde-ID:

Anschrift:

.....

Verwaltungsgemeinschaft:

Ansprechpartner:

Telefon/Telefax:

E-Mail:

Rechtsaufsichtsbehörde:

B. Allgemeine Angaben

1. Der nachfolgende Antrag auf Erstattung bezieht sich auf die

Straßenausbaumaßnahme

.....
(insbesondere Angabe Ortsteil/ Straßename/ Bezeichnung der Straßenausbaumaßnahme/ Abschnitt/ Teileinrichtung)

Ermittlungseinheit

.....
(insbesondere Angabe Ort/ Ortsteil)

2. Die Antragstellerin hat spätestens am 31. Dezember 2018 eine Satzung erlassen über die Erhebung von

einmaligen Straßenausbaubeiträgen

ja nein

Nachweis durch Satzung vom:

Anlage(n)-Nr.:

wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen

ja nein

Nachweis durch Satzung vom:

Anlage(n)-Nr.:

3. Die Antragstellerin hat

das Vergabeverfahren für die jeweilige Bauleistung eingeleitet

am:

Nachweis durch Anlage(n)-Nr.:

mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung der jeweiligen Bauleistung begonnen

am:

Nachweis durch Anlage(n)-Nr.:

C. Art und Umfang, Höhe der beantragten Erstattung

Die Antragstellerin beantragt nachfolgende Erstattungsleistungen:

Erstattung nach § 6 ThürSABErstVO und Formblatt 1 (Erstattung von nach § 21b Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) zurückgezahlten einmaligen Straßenausbaubeiträgen sowie zurückgezahlten Ablösebeträgen)

Antragssumme:

für das/die Rückzahlungsjahr/e:

In der Antragssumme sind zurückgezahlte Ablösebeträge enthalten

in Höhe von:

Es wird bestätigt, dass die zurückgezahlten einmaligen Straßenausbaubeiträge, für die eine Erstattung beantragt wird, erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, festgesetzt und vereinnahmt wurden.

Die Antragstellerin hat für den beantragten Zeitraum (Rückzahlungsjahr/e) bereits folgende vorgezogene Erstattung nach § 10 ThürSABErstVO erhalten:

für das Rückzahlungsjahr:

Erstattung in Höhe von:

Ergänzende Angaben:

Die sachliche Beitragspflicht ist entstanden am:

Nachweis durch Vorlage der Schlussrechnung

Anlage(n)-Nr.:

Gesamtinvestitionsaufwand:

beitragsfähiger Investitionsaufwand:

festgesetztes Gesamtbeitragsvolumen:

vereinnahmtes Ablösevolumen:

vereinnahmtes Gesamtbeitragsvolumen:

Zur Nachweisführung werden vorgelegt (getrennt für jedes Rückzahlungsjahr):

- tabellarische Einzelaufstellung nach Formblatt 1
- Lageplan/Flurkartenauszug mit Kennzeichnung der Straßenausbaumaßnahme und bevorteilten Grundstücke

Anlage(n)-Nr.:

- weitere Nachweise (zum Beispiel Kontoauszüge/Belege für Nachweis der Rückzahlung)

Anlage(n)-Nr.:

Erstattung nach § 7 ThürSABErstVO und Formblatt 2 (Erstattung von nach § 21b Abs. 4 des ThürKAG zurückgezahlten Vorauszahlungen auf einmalige/wiederkehrende Straßenausbaubeiträge)

Antragssumme:

für das/die Rückzahlungsjahr/e:

- Es wird bestätigt, dass die sachlichen Beitragspflichten für die zurückgezahlten Vorauszahlungen, für die eine Erstattung beantragt wird, nicht bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.
- Es wird bestätigt, dass die Rückzahlung der Vorauszahlungen, für die eine Erstattung beantragt wird, aufgrund des § 21b Abs. 4 ThürKAG erfolgt ist und keine anderen Gründe für die Rückzahlung der Vorauszahlung vorlagen.
- Die Antragstellerin hat für den beantragten Zeitraum (Rückzahlungsjahr/e) bereits folgende vorgezogene Erstattung nach § 10 ThürSABErstVO erhalten:

für das Rückzahlungsjahr:

Erstattung in Höhe von:

- Die Antragstellerin hat bereits eine Erstattung nach den §§ 8 oder 9 ThürSABErst-VO beantragt:

ja nein

und erhalten in Höhe von:

Ergänzende Angaben¹:

Gesamtinvestitionsaufwand:

beitragsfähiger Investitionsaufwand:

festgesetztes Gesamtvorauszahlungsvolumen:

vereinnahmtes Gesamtvorauszahlungsvolumen:

Zur Nachweisführung werden vorgelegt (getrennt für jedes Rückzahlungsjahr):

- tabellarische Einzelaufstellung nach Formblatt 2
- Lageplan/Flurkartenauszug mit Kennzeichnung der Straßenausbaumaßnahme/ Ermittlungseinheit und bevorteilten Grundstücke

Anlage(n)-Nr.:

- weitere Nachweise (zum Beispiel Kontoauszüge/Belege für Nachweis der Rückzahlung)

Anlage(n)-Nr.:

-
- Erstattung nach § 8 ThürSABErstVO und Formblatt 3 (Erstattung von nach dem 1. Januar 2019 nicht mehr zu erhebenden einmaligen Straßenausbaubeiträgen für begonnene Straßenausbaumaßnahmen)**

Antragssumme:

für das Entstehungsjahr:

Ergänzende Angaben:

Die sachliche Beitragspflicht ist/wäre entstanden

am:

- Nachweis der Beendigung der Straßenausbaumaßnahme durch Vorlage der Schlussrechnung

Anlage(n)-Nr.:

¹ Für den Erstattungsantrag von zurückgezahlten Vorauszahlungen auf wiederkehrende Beiträge ist jeweils nur der Jahresbetrag für das Jahr 2019 anzugeben.

Bei der oben genannten Straße handelt es sich um folgenden Straßentyp (laut Satzung):

- Anliegerstraße
- Haupterschließungsstraße
- Hauptverkehrsstraße
- Sonstiges (bitte auf gesondertem Beiblatt näher erläutern/ausführen)

Anlage(n)-Nr.:

Die einzelnen Teileinrichtungen sind auf einem gesonderten Beiblatt unter Angabe des Anliegeranteils laut Satzung aufzuzählen sowie die Zuordnung der Straßenausbaumaßnahme zu dem gewählten Straßentyp näher zu begründen.

Anlage(n)-Nr.:

Gesamtinvestitionsaufwand:

beitragsfähiger Investitionsaufwand:

insgesamt entgangenes Beitragsvolumen:

Zur Nachweisführung werden vorgelegt (getrennt für jedes Entstehungsjahr):

- tabellarische Aufstellung nach Formblatt 3
- Lageplan/Flurkartenauszug mit Kennzeichnung der Straßenausbaumaßnahme und der bevorteilten Grundstücke

Anlage(n)-Nr.:

- Nachweis des nicht mehr zu erhebenden (entgangenen) Beitragsvolumens durch:
 - Aufstellung der Investitionskosten entsprechend dem am 31. Dezember 2018 bestehenden Bauprogramm²

Anlage(n)-Nr.:

- gegebenenfalls sonstige Nachweise

Anlage(n)-Nr.:

² Hinweis: Nach § 21b Abs. 5 Satz 5 ThürKAG werden den Gemeinden höchstens die Beiträge erstattet, die sich bei der Ausführung der Maßnahme gemäß dem am 31. Dezember 2018 bestehenden Bauprogramm ergeben hätten. Soweit von diesem Bauprogramm bei der Umsetzung der Maßnahme später abgewichen wurde, gehen die Abweichungen zu Lasten der Gemeinden und werden vom Land nicht erstattet. Abweichungen sind zu kennzeichnen und bei der Ermittlung der Erstattungsleistungen abzuziehen.

- Erstattung nach § 9 ThürSABErstVO und Formblatt 4 (Erstattung von nach dem 1. Januar 2019 nicht mehr zu erhebenden wiederkehrenden Straßenausbaumaßnahmen für begonnene Straßenausbaumaßnahmen)**

Antragssumme:

für das Entstehungsjahr:

Ergänzende Angaben:

- Kalkulationszeitraum³ umfasst die Jahre:**

jährlicher Investitionsaufwand:

beitragsfähiger Investitionsaufwand:

vereinnahmtes Gesamtvorauszahlungsvolumen:

entgangenes Beitragsvolumen für Entstehungsjahr:

- In die Kalkulation werden Straßenausbaumaßnahmen nach § 7a Abs. 8 ThürKAG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung einbezogen und laut Satzung verteilt

über den Zeitraum von

bis

- Für die Jahre 2029 bis
wird die Erstattung des Beitragsausfalls, der auf Straßenausbaumaßnahmen nach § 7a Abs. 8 ThürKAG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung entfällt, beantragt⁴:

in Höhe von jährlich

und in Höhe von insgesamt:

Zur Nachweisführung werden vorgelegt (getrennt für jedes Entstehungsjahr):

- tabellarische Aufstellung nach Formblatt 4

- Lageplan/ Flurkartenauszug mit Kennzeichnung der Ermittlungseinheit

Anlage(n)-Nr.:

³ Bei mehrjährigem Kalkulationszeitraum nach § 7a Abs. 2 ThürKAG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erfolgt die Erstattung unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Satzung. Am Ende des vorgesehenen Kalkulationszeitraums sind Unter- und Überdeckungen des Beitragsaufkommens auszugleichen. Die Zahlung der Erstattung erfolgt daher bis zu diesem Zeitpunkt unter Vorbehalt. Überzahlungen bei den Erstattungsleistungen sind spätestens drei Monate nach dem Ende des Kalkulationszeitraums anzuzeigen und nachzuweisen sowie an das Land zurückzuzahlen.

⁴ Soweit die Einbeziehung von Straßenausbaumaßnahmen nach § 7a Abs. 8 ThürKAG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung über das Jahr 2028 hinausgeht, muss die Erstattung dieser jährlichen Beitragsausfälle abschließend bereits im Jahr 2028 für den verbleibenden Restzeitraum beantragt werden.

- Nachweis des nicht mehr zu erhebenden (entgangenen) Beitragsvolumens durch:
 - Aufstellung der Investitionskosten entsprechend dem am 31. Dezember 2018 bestehenden Bauprogramm⁵
 - Anlage(n)-Nr.:
 - Beitragskalkulation vom:
 - Anlage(n)-Nr.:

vorgezogene Erstattung nach § 10 ThürSABErstVO und Formblatt 5a und 5b (von nach § 21b Abs. 3 oder 4 ThürKAG zurückzuzahlenden einmaligen Straßenausbaubeiträgen, Ablösebeträgen oder Vorauszahlungen)

Antragssumme:

für das Kalenderquartal:

des Rückzahlungsjahres:

- Es wird bestätigt, dass der Antragstellerin für das genannte Kalenderquartal Rückzahlungsanträge in Höhe der Antragssumme vorliegen, für die ein begründeter (von der Gemeinde geprüfter) Rückzahlungsanspruch nach § 21b Abs. 3 beziehungsweise 4 ThürKAG besteht:
 - für einmalige Straßenausbaubeiträge in Höhe von:
 - für Ablösebeträge in Höhe von:
 - für Vorauszahlungen in Höhe von:
- Die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung nach § 21b Abs. 3 beziehungsweise 4 ThürKAG würde führen zu einer:
 - Inanspruchnahme des Kassen-/Liquiditätskredits
 - Erhöhung der bereits erfolgten Inanspruchnahme des Kassen-/Liquiditätskredits

Bestätigungen (Zutreffendes ankreuzen):

- Es wird bestätigt, dass die zurückzuzahlenden einmaligen Straßenausbaubeiträge erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind.
- Es wird bestätigt, dass bei den zurückzuzahlenden Ablösebeträgen für die oben genannte Straßenausbaumaßnahme bis zum 31. Dezember 2018 keine sachlichen Beitragspflichten entstanden sind.

⁵ Siehe Fußnote 2.

- Es wird bestätigt, dass die sachlichen Beitragspflichten für die zurückzuzahlenden Vorauszahlungen nicht vor dem 1. Januar 2019 entstanden sind.
- Es wird bestätigt, dass die Rückzahlung der Vorauszahlungen aufgrund des § 21b Abs. 4 ThürKAG erfolgt ist und keine anderen Gründe für die Rückzahlung der Vorauszahlungen vorlagen.

Zur Nachweisführung werden vorgelegt:

- tabellarische Einzelaufstellung nach Formblatt 5a
- Liquiditätsübersicht gemäß Formblatt 5b
- Lageplan/Flurkartenauszug mit Kennzeichnung der Straßenausbaumaßnahme und der bevorteilten Grundstücke

Anlage(n)-Nr.:

D. Anzeige von Änderungen

- Eine Änderung der beantragten Erstattung
aus dem Bescheid vom:
Aktenzeichen:
ist in folgender Höhe eingetreten:
für die Erstattung von:
- Die entsprechenden Neuberechnungen der Erstattungssumme liegen bei.
Anlage(n)-Nr.:
- Erläuterung/Begründung der eingetretenen Änderung:
.....
.....
.....

E. Bestätigungen der antragstellenden Gemeinde

- Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird hiermit bestätigt.
- Es wird bestätigt, dass die beantragten Erstattungsleistungen keine Beträge enthalten, die auf Grundstücke entfallen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der oben genannten Straßenausbaumaßnahme beziehungsweise bei wiederkehrenden Straßenausbaubei-

Der Antrag der Gemeinde ist

- vollständig
- noch nicht vollständig, wird aber weitergeleitet, weil die Frist nach § 4 Abs. 4 Satz 5 ThürSABErstVO abläuft am:

Von der Gemeinde wurden zur Vervollständigung des Antrags folgende Unterlagen nachgefordert, die der Rechtsaufsichtsbehörde noch nicht vorgelegt wurden:

.....

.....

.....

Sofern von der Antragstellerin eine vorgezogene Erstattung nach § 10 ThürSABErstVO beantragt wird:

- Die Angaben der Gemeinde zur Haushaltssituation und zum Nachweis der Inanspruchnahme des Kassen-/Liquiditätskredits (insbesondere Formblatt 5b) wurden geprüft und werden bestätigt.
- Die Angaben der Gemeinde zur Haushaltssituation und zum Nachweis der Inanspruchnahme des Kassen-/Liquiditätskredits (insbesondere Formblatt 5b) wurden geprüft und werden aus den folgenden Gründen nicht bestätigt:

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift, Funktion

(Dienstsiegel)

Formblatt 1 – Erstattung nach § 6 ThürSABErstVO

Straßenausbaumaßnahme

.....
(insbesondere Angabe Ortsteil/Straßenname/Bezeichnung der Straßenausbaumaßnahme/Abschnitt/Teileinrichtung)

Höhe des festgesetzten Gesamtbeitragsvolumens:

Höhe des vereinnahmten Gesamtbeitragsvolumens:

Höhe des vereinnahmten Ablösevolumens:

Mit dem Grundantrag vom:

wird die Erstattung von insgesamt

für das Rückzahlungsjahr

für folgende zurückgezahlte einmalige Straßenausbaubeiträge/Ablösebeträge beantragt (bitte entsprechend in die folgende Tabelle eintragen⁶):

⁶ Sollte die Gemeinde auch Ablösebeträge für die oben genannte Straßenausbaumaßnahme an die betroffenen Grundstückseigentümer zurückgezahlt haben, sind in die umseitige Tabelle die vergleichbaren Angaben einzutragen und zu kennzeichnen, dass es sich um Ablösebeträge handelt.

Nr. des Beitragsbe- scheids/ Flurstücks- nummer	festgesetzte Beitrags- summe in Euro	vereinnehnte Bei- tragssumme in Euro	Rückzahlungsantrag bei der Gemeinde eingegangen am:	Zurückgezahlte Bei- tragssumme in Euro	zurückgezahlt durch die Gemeinde am:
	Summe:	Summe:		Summe:	

Formblatt 2 – Erstattung nach § 7 ThürSABErstVO

Straßenausbaumaßnahme/Ermittlungseinheit

.....
(insbesondere Angabe Ortsteil/Straßenname/Bezeichnung der Straßenausbaumaßnahme/Abschnitt/Teileinrichtung)

Höhe des festgesetzten Gesamtvorauszahlungsvolumens:

Höhe des vereinnahmten Gesamtvorauszahlungsvolumens:

Mit dem Grundantrag vom:

wird die Erstattung von insgesamt

für das Rückzahlungsjahr

für folgende nach § 21b Abs. 4 ThürSABErstVO zurückgezahlte Vorauszahlungsbeträge beantragt (bitte entsprechend in die folgende Tabelle eintragen):

Nr. des Vorauszahlungsbescheides/ Flurstücksnummer	festgesetzte Vorauszahlungssumme in Euro	vereinnehmete Vorauszahlungssumme in Euro	Rückzahlungsantrag bei der Gemeinde eingegangen am:	zurückgezahlte Vorauszahlungssumme in Euro	zurückgezahlt durch die Gemeinde am:
	Summe:	Summe:		Summe:	

Formblatt 3 – Erstattung nach § 8 ThürSABErstVO

Straßenausbaumaßnahme

.....
(insbesondere Angabe Ortsteil/Straßenname/Bezeichnung der Straßenausbaumaßnahme/Abschnitt/Teileinrichtung)

Höhe des insgesamt entgangenen Beitragsvolumens:

davon Höhe des gegebenenfalls
vereinnahmten Gesamtvorauszahlungsvolumens:

davon Höhe des gegebenenfalls bereits
vereinnahmten Beitragsvolumens:

davon Höhe des gegebenenfalls
vereinnahmten Ablösevolumens:

Mit dem Grundantrag vom

wird eine Erstattung von insgesamt

für das geplante Entstehungsjahr

beantragt.

Nur wenn für die oben genannte Straßenausbaumaßnahme bereits (zum Teil) einmalige Straßenausbaubeiträge sowie Ablösebeträge und/oder Vorauszahlungen vereinnahmt wurden, ist die folgende Tabelle auszufüllen:

Nr. des Bescheids/ Flurstücksnummer	Auf das Grundstück entfallender Beitrag in Euro	festgesetzte Beitrags-/ Vorauszahlungs-/ Ablösesumme in Euro	Vereinnahmte Beitrags-/ Vorauszahlungs-/ Ablösesumme in Euro	Erstattungsbetrag in Euro (=Beitragssumme abzüglich vereinnahmter Beitrags-, Vorauszahlungs-/ Ablösesumme
	Summe:	Summe:	Summe:	Summe:

Formblatt 4 – Erstattung nach § 9 ThürSABErstVO

Ermittlungseinheit

.....
 (insbesondere Angabe Ort/Ortsteil)

Der Kalkulationszeitraum⁷ umfasst die Jahre (von – bis):

Höhe des gegebenenfalls
 vereinnahmten Gesamtvorauszahlungsvolumens:

Höhe des für das oben genannte Entstehungsjahr
 entgangenen Beitragsvolumens:

In die Kalkulation werden Straßenausbaumaßnahmen
 nach § 7a Abs. 8 ThürKAG in der am 31. Dezember 2018
 geltenden Fassung⁸ einbezogen und laut Satzung über
 folgenden Zeitraum verteilt (von – bis):

Mit dem Grundantrag vom:

wird die Erstattung von insgesamt

für das geplante Entstehungsjahr

beantragt.

Nur wenn für den zu erstattenden Beitragsausfall bereits (zum Teil) Vorauszahlungen ver-
 einnahmt wurden, ist die folgende Tabelle auszufüllen:

⁷ Bei mehrjährigem Kalkulationszeitraum nach § 7a Abs. 2 ThürKAG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung sind am Ende des vorgesehenen Kalkulationszeitraums Unter- und Überdeckungen des geplanten Beitragsaufkommens auszugleichen. Die Zahlung der Erstattung erfolgt daher bis zu diesem Zeitpunkt unter Vorbehalt. Überzahlungen bei den Erstattungsleistungen sind spätestens drei Monate nach dem Ende des Kalkulationszeitraums anzuzeigen und nachzuweisen sowie an das Land zurückzuzahlen.

⁸ Soweit die Einbeziehung von Straßenausbaumaßnahmen nach § 7a Abs. 8 ThürKAG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung in die Beitragskalkulation über das Jahr 2028 hinausgeht, muss die Erstattung dieser jährlichen Beitragsausfälle abschließend bereits mit dem Grundantrag im Jahr 2028 für den verbleibenden Restzeitraum beantragt werden.

Nr. des Vorauszahlungsbescheids/ Flurstücksnummer	entgangene Beitragssumme in Euro	festgesetzte Vorauszahlungssumme in Euro	vereinnehmete Vorauszahlungssumme in Euro	Erstattungsbetrag in Euro (= entgangene Beitragssumme abzüglich vereinnehmete Vorauszahlungssumme)
	Summe:	Summe:	Summe:	Summe:

Formblatt 5a – vorgezogene Erstattung nach § 10 ThürSABErstVO

Straßenausbaumaßnahme/Ermittlungseinheit

.....
(insbesondere Angabe von Ortsteil/Straßenname/Bezeichnung Straßenausbaumaßnahme/Abschnitt/Teileinrichtung)

Es wird eine vorgezogene Erstattung beantragt für die Rückzahlung von:

- einmaligen Straßenausbaubeiträgen

Höhe des Gesamtbeitragsvolumens:

vereinnahmtes Gesamtbeitragsvolumen:

- Vorauszahlungen

Höhe des Gesamtvorauszahlungsvolumens:

vereinnahmtes Gesamtvorauszahlungsvolumen:

- Ablösebeträgen

vereinnahmtes Ablösevolumen:

Mit dem Grundantrag vom:

wird eine vorgezogene Erstattung von insgesamt

für das Kalenderquartal

des Rückzahlungsjahres

für folgende zur Rückzahlung vorgesehene Straßenausbaubeiträge/Ablösebeträge und/oder Vorauszahlungen beantragt (bitte entsprechend in die folgende Tabelle eintragen):

Nr. des Bescheids/ Flurstücksnummer	festgesetzte Beitrags-/ Vorauszahlungs-/ Ablösesumme in Euro	Vereinnahmte Beitrags-/ Vorauszahlungs-/ Ablösesumme in Euro	Rückzahlungsantrag bei der Gemeinde eingegangen am:	zurückzuzahlende Beitrags-/ Vorauszahlungs-/ Ablösesumme in Euro
	Summe:	Summe:		Summe:

Formblatt 5b – vorgezogene Erstattung nach § 10 ThürSABErstVO

Die Rückzahlung der einmaligen Straßenausbaubeiträge, Ablösebeträge und/oder Vorauszahlungen würde ohne vorgezogene Erstattung führen zu einer

- Inanspruchnahme des Kassen-/Liquiditätskredits
- Erhöhung der Inanspruchnahme des Kassen-/Liquiditätskredits

Aktueller Tagesabschluss (nach § 72 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beziehungsweise § 27 Abs. 7 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik liegt bei

vom (= Tag der Antragstellung):

mit einem Bestand von (in Euro)

Nachweis Anlage(n)-Nr.:

Nachweis der Inanspruchnahme des Kassen- oder Liquiditätskredits

satzungsrechtlicher Höchstbetrag des
Kassen- oder Liquiditätskredits:

mit dem Grundantrag beantragte vorgezogene
Erstattungssumme (Rückzahlungsbetrag):

Einzutragen in die folgende Tabelle ist der Tagesabschlussbestand vom Tag vor der Antragstellung und die Liquiditätsplanung jeweils zum 1. Tag der Folgemonate bis zum Jahresende des Antragsjahres:

	Tagesabschlussbestand/ geplante Inanspruchnahme Kassen-/ Liquiditätskredit ohne Einberechnung des beantragten Rückzahlungsbeitrags in Euro	Tagesabschlussbestand/ geplante Inanspruchnahme Kassen-/ Liquiditätskredit mit Einberechnung des beantragten Rückzahlungsbeitrags in Euro
Tag vor der Antragstellung		
Tag der Antragstellung		
1. Januar		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 Satz 4)

Auszahlungsantrag

A. Angaben zur antragstellenden Gemeinde (Antragstellerin)

Gemeinde:

Gemeinde-ID:

Anschrift:

.....

Verwaltungsgemeinschaft:

Ansprechpartner:

Telefon/Telefax:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

B. Angaben zur Auszahlung

Mit Erstattungsbescheid vom:

Aktenzeichen:

eingegangen bei der Antragstellerin am:

wurde insgesamt ein Erstattungsbetrag
gewährt in Höhe von:

Die Antragstellerin beantragt die Auszahlung der Erstattung

in Höhe von:

Die Bestandskraft des Erstattungsbescheids ist eingetreten durch

- Rechtsbehelfsverzichtserklärung vom:
- Nachweis Anlage-Nr.:
- Ablauf der Rechtsbehelfsfrist am:

C. Erklärungen/ Bestätigungen der Antragstellerin

- Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bürgermeister/ Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

**Thüringer Verordnung
zur Anpassung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften
Vom 15. Dezember 2019**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), des § 10 Abs. 1a des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes (ThürLMÜbG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), verordnet die Landesregierung und

aufgrund des § 1 Abs. 4 Satz 1 ThürLMÜbG verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Die Anlage zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil C der Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 und 2.1 erhalten folgende Fassung:

"2 Tiergesundheit, Tierseuchenschutz
2.1 Tiergesundheitsgesetz, Verordnung (EU) 2017/625"

b) Nummer 2.14 erhält folgende Fassung:

"2.14 nicht besetzt"

c) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

"3.2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Verordnung (EU) 2017/625"

d) Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

"4.1 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, Verordnung (EU) 2017/625"

e) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

"5.1 Verordnung (EU) 2017/625, Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 und Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375"

f) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

"5.3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014"

g) Nummer 5.6 erhält folgende Fassung:

"5.6 Delegierte Verordnung (EU) 2018/273"

h) Nummer 5.10 erhält folgende Fassung:

"5.10 Lebensmittelspezialitätengesetz"

2. Teil C des Verwaltungskostenverzeichnisses wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3.1 erhält folgende Fassung:

"1.3.1 ohne Untersuchung 6 bis 45

Anmerkung:

Aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137 vom 24.5.2017, S. 40; 2018 L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung gilt das Kostendeckungsprinzip."

b) Die Nummern 2 und 2.1 erhalten folgende Fassung:

"2	Tiergesundheit, Tierseuchenschutz	
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der	
2.1	<u>Tiergesundheitsgesetzes</u> (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung und <u>Verordnung (EU) 2017/625</u>	
2.1.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 TierGesG	15 bis 560
2.1.2	Erlaubnis zur Herstellung von immunologischen Tierarzneimitteln und In-vitro-Diagnostika nach § 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1 TierGesG	500 bis 10 000

2.1.3	<p>Überwachung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 TierGesG, soweit sie</p> <p>a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder</p> <p>b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist,</p> <p>und soweit für die Kostentragung nicht § 28 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung gilt (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung (EU) 2017/625)</p>	nach Zeitaufwand		
2.1.4	Anordnung oder Maßnahme nach § 24 Abs. 3 TierGesG, soweit für die Kostentragung nicht § 28 ThürTierGesG gilt	nach Zeitaufwand	mindestens	30
			höchstens	1 000
2.1.5	<p>Überwachung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 TierGesG von Viehmärkten, Viehhöfen, Viehausstellungen, Vogelbörsen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Viehsammelstellen oder Schlachtstätten</p>	nach Zeitaufwand		
2.1.6	<p>Überwachung nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 TierGesG von Hunden, Katzen, Fischen oder Vieh, soweit sie zum Zwecke des Inverkehrbringens zusammengebracht werden, von Tierschauen, Wettbewerben oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder von Vieh oder Fischen, soweit sie auf behördliche Anordnungen zusammengezogen worden sind, wenn davon die Gefahr einer Tierseuche ausgehen kann</p>			
2.1.6.1	erster Tag		15 bis	90
2.1.6.2	je Folgetag		6 bis	70
2.1.7	<p>Überwachung nach § 25 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 TierGesG von Tierhaltungen, Tierkliniken oder sonstigen Betrieben oder Einrichtungen, von denen die Gefahr einer Tierseuche ausgehen kann</p>	nach Zeitaufwand		

- 2.1.8 Probenentnahmen, Impfungen oder Tuberkulinisierungen, die der Amtstierarzt oder ein nach § 24 Abs. 2 Satz 1 TierGesG beliehener oder herangezogener Tierarzt in amtlicher Eigenschaft auf der Grundlage des § 38 Abs. 11 TierGesG, einer nach § 6 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 38 Abs. 1 bis 10 oder § 39 TierGesG erlassenen Rechtsverordnung oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts erbringt, soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 2 die Leistung abschließend geregelt ist und soweit für die Kostentragung nicht § 28 ThürTierGesG gilt

Anmerkungen:

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Tierärztegebührenordnung vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
2. Für Strecken, die der nach § 24 Abs. 2 Satz 1 TierGesG beliehene oder herangezogene Tierarzt mit eigenem privaten Kraftfahrzeug zurücklegt und die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Leistungen nach Nr. 2.1.8 stehen, wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des § 5 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung geleistet.

- 2.1.8.1 Probenentnahme

- 2.1.8.1.1 Blutprobenentnahme Rind, Schwein, Ferkel, Schaf, Ziege, Geflügel, Pferd, Fische

Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 4 Nr. BI 5 der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.

- 2.1.8.1.2 Milchprobenentnahme Rind, Schaf, Ziege

Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 5 Nr. G 3.1 der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.

- 2.1.8.1.3 Kotprobenentnahme Rind

Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 10 Nr. V 1.1.7 Buchst. b der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.

2.1.8.1.4	Kotprobenentnahme Schwein, Schaf, Ziege	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 10 Nr. V 1.1.7 Buchst. c der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.
2.1.8.1.5	Kotprobenentnahme Geflügel	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils C Abschnitt 10 Nr. V 1.1.7 Buchst. d der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.
2.1.8.2	Impfungen	
2.1.8.2.1	Rinder	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils B Abschnitt VI Nr. 602 Buchst. b und h der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.
2.1.8.2.2	Schweine, Schafe, Ziegen	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils B Abschnitt VI Nr. 602 Buchst. c, d und h der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.
2.1.8.2.3	Geflügel	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils B Abschnitt VI Nr. 603 Buchst. a der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.
2.1.8.3	Tuberkulinisierungen	Die Gebühr bemisst sich jeweils nach den einfachen Sätzen des Teils B Abschnitt II Nr. 201 der Anlage zur Tierärztegebührenordnung.

2.1.9	Treffen einer Maßnahme im Fall eines Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit es den Bereich Tiergesundheit betrifft und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 2 die Maßnahme bereits abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 138 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625)	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	30 1 000"
c) Nummer 2.2.12.1 erhält folgende Fassung:				
"2.2.12.1	Ursprungszeugnisse		6 bis	45
	<u>Anmerkung:</u> Aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 gilt das Kostendeckungsprinzip."			
d) In Nummer 2.6 wird die Verweisung "MKS-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573)" durch die Verweisung "MKS-Verordnung in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526)" ersetzt.				
e) In Nummer 2.7 wird die Verweisung "Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959)" durch die Verweisung "Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594)" ersetzt.				
f) Nummer 2.7.5 erhält folgende Fassung:				
"2.7.5	Genehmigung von Ausnahmen nach § 14a Abs. 6 oder 7, § 14f Abs. 2, 3, 4 oder 5, § 14g Abs. 2, § 14h Abs. 2 oder 3, § 14i Abs. 2 oder § 14j Abs. 2		17 bis	250"
g) In Nummer 2.8.1 wird die Verweisung "Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)" durch die Verweisung "Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)" ersetzt.				
h) Nummer 2.10 erhält folgende Fassung:				
"2.10	<u>Brucellose-Verordnung</u> in der Fassung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060) in der jeweils geltenden Fassung			
2.10.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Satz 2		250 bis	1 000
2.10.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 3			17
2.10.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 oder § 11a Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3			12

2.10.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 3 oder § 14a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3			17
2.10.5	Entziehung der amtlichen Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand nach § 20 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	45 100
2.10.6	Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 20 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	45 100
2.10.7	amtliche Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand nach § 20 Abs. 2		60 bis	150
2.10.8	Entziehung der amtlichen Anerkennung als brucellosefreier Schaf- oder Ziegenbestand nach § 22a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	45 100
2.10.9	Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 22a Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	45 100
2.10.10	amtliche Anerkennung als brucellosefreier Schaf- oder Ziegenbestand nach § 22a Abs. 2		60 bis	150"
i) Die Nummern 2.13 und 2.14 erhalten folgende Fassung:				
"2.13	<u>Rinder-Leukose-Verordnung</u> in der Fassung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262) in der jeweils geltenden Fassung			
2.13.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Satz 2		250 bis	1 000
2.13.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand		
2.13.3	Entziehung der amtlichen Anerkennung als leukosefreier Rinderbestand nach § 11b Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	45 100
2.13.4	Anordnung des Ruhens der amtlichen Anerkennung nach § 11b Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	45 100
2.13.5	amtliche Anerkennung als leukosefreier Rinderbestand nach § 11b Abs. 2		60 bis	150
2.14	nicht besetzt"			

j) Nummer 3.1.13 erhält folgende Fassung:

- "3.1.13 Aufsicht über Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen, Einrichtungen, Betriebe, Zirkusbetriebe, Tierhaltungen oder Personen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 4, soweit sie
- a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder
 - b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist,
- und soweit nicht in Nr. 3.2.13 oder in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 3 eine amtliche Kontrolle abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625) nach Zeitaufwand"

k) Die Nummern 3.2 und 3.3 erhaltende folgende Fassung:

- "3.2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1; L 113 vom 27.4.2006, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung und
- Verordnung (EU) 2017/625
- Anmerkung:
Innerhalb eines nachfolgenden Gebührenrahmens gilt aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. f und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip.
- | | | |
|---------|---|-------------|
| 3.2.1 | Zulassung eines Transportunternehmers nach Artikel 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 einschließlich Erteilung einer Zulassungsnummer nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 | 60 bis 600 |
| 3.2.1.1 | erneute Zulassung nach Nr. 3.2.1 | 40 bis 600 |
| 3.2.2 | Zulassung eines Transportunternehmers, der lange Beförderungen durchführt, nach Artikel 11 Abs. 1 und 3 Satz 1 einschließlich Erteilung einer Zulassungsnummer nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 | 100 bis 600 |
| 3.2.2.1 | erneute Zulassung nach Nr. 3.2.2 | 40 bis 600 |

3.2.3	Durchführung von Kontrollen und anderen Maßnahmen vor langen Beförderungen nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitaufwand		
3.2.4	Durchführung von Kontrollen während langer Beförderungen nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, soweit dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird	nach Zeitaufwand		
3.2.5	Anerkennung der Prüfung nach Artikel 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		60 bis	120
3.2.6	Durchführung der Prüfung nach Artikel 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durch eine Behörde		25 bis	100
3.2.7	Ausstellung eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005			25
3.2.8	Ausstellung eines Zulassungsnachweises für Straßentransportmittel nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einschließlich a) Erteilung einer Nummer nach Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 und b) Kontrolle nach Artikel 18 Abs. 1 Buchst. b		100 bis	600
3.2.8.1	erneute Ausstellung eines Zulassungsnachweises nach Nr. 3.2.8		40 bis	600
3.2.9	Anordnung einer Maßnahme nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	60 180
3.2.10	Genehmigung für die Weiterbeförderung von Tieren nach Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005		60 bis	180
3.2.11	Entziehung oder Aussetzung der Zulassung des Transportunternehmers oder der Gültigkeit des Zulassungsnachweises für das betreffende Transportmittel nach Artikel 26 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	60 550
3.2.12	Entziehung des Befähigungsnachweises oder Aussetzung der Gültigkeit des Befähigungsnachweises nach Artikel 26 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	20 50

Anmerkung zu Nr. 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.9 bis 3.2.12:

Die durch Artikel 154 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 aufgehobenen Artikel 14, 15, 23 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gelten nach Artikel 154 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 anstelle der entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung (EU) 2017/625 bis zum 14. Dezember 2022 oder einem früheren Datum, das in dem nach Artikel 154 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgesetzt wird, weiter.

- | | | | | |
|--------|---|------------------|------------|-------|
| 3.2.13 | <p>amtliche Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 1 Abs. 2 Buchst. f im Bereich Tierschutz nach Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit sie</p> <p>a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,</p> <p>b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist, oder</p> <p>c) für den Transport von Tieren vor langen Beförderungen durchzuführen ist
(Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625)</p> | nach Zeitaufwand | | |
| 3.2.14 | <p>Treffen einer Maßnahme im Fall eines festgestellten Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit es den Bereich Tierschutz betrifft, auch in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 4, und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 3 die Maßnahme bereits abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 138 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625)</p> | nach Zeitaufwand | mindestens | 30 |
| | | | höchstens | 1 000 |
| 3.3 | <p><u>Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes</u> vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung</p> | | | |
| 3.3.1 | <p>Überwachung der Einhaltung des Verbots des Inverkehrbringens von Katzen- oder Hundefellen oder Produkten, die solche Felle enthalten, oder der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit den in Abs. 1 bezeichneten Rechtsakten der Europäischen Union, soweit sie</p> <p>a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß festgestellt wird oder</p> <p>b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist
(Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625)</p> | | | |

3.3.1.1	Kontrolle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung oder Räumlichkeit	nach Zeitaufwand		
3.3.1.2	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand		
3.3.1.3	Untersuchung einer Probe			
	<u>Anmerkung:</u> Kosten für die Untersuchung einer Probe werden als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 ThürVwKostG in Rechnung gestellt.			
3.3.2	Treffen von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1			
3.3.2.1	Beschlagnahme eines Hunde- oder Katzenfells oder eines Produkts, das solche Felle enthält, oder eines Robbenerzeugnisses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1			30
	<u>Anmerkung:</u> Kosten für eine amtliche Verwahrung werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.			
3.3.2.2	Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	30 300
3.3.2.3	Treffen einer sonstigen Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	30 500
3.3.3	Erlaubnis für das Halten oder Züchten von Pelztieren nach § 3 Abs. 1 Satz 1		85 bis	700
3.3.4	erneute Erlaubnis für das Halten oder Züchten von Pelztieren nach § 3 Abs. 1 Satz 5		85 bis	600
3.3.5	Anordnung des Ruhens der Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	40 400"
l) Nach Nummer 3.4.1 werden folgende Nummern 3.4.2 und 3.4.3 eingefügt:				
"3.4.2	Kontrolle eines Transports von Tieren nach § 20 Abs. 1, soweit dabei ein Rechtsverstoß festgestellt wird	nach Zeitaufwand		
3.4.3	Anordnung einer Maßnahme im Fall eines festgestellten Verstoßes nach § 20 Abs. 2	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	30 1 000"
m) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:				
"4	Tierische Nebenprodukte-Beseitigung			
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der			

4.1	<p><u>Verordnung (EG) Nr. 1069/2009</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; 2014 L 348 S. 31) in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p><u>Verordnung (EU) 2017/625</u></p> <p><u>Anmerkung:</u> Innerhalb eines nachfolgenden Gebührenrahmens gilt aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip.</p>			
4.1.1	Genehmigung nach Artikel 16 Buchst. f, g oder h der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		20 bis	150
4.1.2	Zulassung einer Ausnahme bezüglich der Verwendung tierischer Nebenprodukte nach den Artikeln 17 oder 18 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		20 bis	150
4.1.3	Zulassung einer Ausnahme bezüglich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, soweit nicht Nr. 4.4.4 einschlägig ist		20 bis	500
4.1.4	Beurteilung von Anträgen zur Genehmigung alternativer Methoden nach Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach Zeitaufwand	mindestens	250
4.1.5	Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung einschließlich Untersuchung nach Artikel 21 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		10 bis	30
4.1.6	Zulassung einer Ausnahme nach Artikel 21 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		10 bis	30
4.1.7	Genehmigung eines alternativen Systems für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 21 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		30 bis	100
4.1.8	Registrierung eines Unternehmens, einer Anlage oder eines Betriebs nach Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		30 bis	500
4.1.9	Zulassung einer Anlage oder eines Betriebs nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		100 bis	2 000
4.1.10	bedingte Zulassung einer Anlage oder eines Betriebs für maximal sechs Monate nach Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		75 bis	1 000

4.1.11	Verlängerung einer bedingten Zulassung einer Anlage oder eines Betriebs nach Artikel 44 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder Erteilung einer endgültigen Zulassung nach Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		50 bis 1 000
4.1.12	Aussetzung der Zulassung nach Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 500
4.1.13	Entziehung der Zulassung nach Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach Zeitaufwand	mindestens 75 höchstens 1 000
4.1.14	Erteilung von Auflagen zur Abstellung vorhandener Mängel gegenüber einem Betrieb oder einer Anlage nach Artikel 46 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 500
4.1.15	vorübergehende oder dauerhafte Untersagung der Ausführung von Tätigkeiten nach Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 500
4.1.16	Entscheidung über einen Antrag nach Artikel 48 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009		
4.1.16.1	bei Annahme der Sendung		100 bis 1 500
4.1.16.2	bei Verweigerung der Annahme der Sendung	nach Zeitaufwand	mindestens 50 höchstens 600
4.1.17	amtliche Kontrolle von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten nach Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e in Verbindung mit Rechtsakten der Kommission nach Artikel 20 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 Satz 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 und Artikel 32 Nr. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; 2015 L 1 vom 6.1.2015, S. 8, L 175 vom 4.7.2015, S. 128, L 214 vom 13.8.2015, S. 29, L 214 vom 13.8.2015, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder		

	b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625)			
4.1.17.1	Durchführung einer Kontrolle	nach Zeitaufwand		
4.1.17.2	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand		
4.1.18	Treffen einer Maßnahme im Fall eines Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit es den Bereich tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte betrifft und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 4 die Maßnahme bereits abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 138 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625)	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	30 1 000
4.2	<u>Verordnung (EU) Nr. 142/2011</u> <u>Anmerkung:</u> Innerhalb eines nachfolgenden Gebührenrahmens gilt aufgrund des Artikels 80 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchst. e und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip.			
4.2.1	Erteilung einer Ausnahme nach Artikel 11 Nr. 1, Artikel 12 Nr. 1 oder Artikel 14 Nr. 1 oder 2		20 bis	150
4.2.2	Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach Artikel 18		30 bis	500
4.2.3	Gestattung des Inverkehrbringens nach Artikel 21 Nr. 2		30 bis	500
4.2.4	Gestattung des Inverkehrbringens, auch durch Einfuhr, und der Ausfuhr bestimmten Materials der Kategorie 1 nach Artikel 26		30 bis	500
4.2.5	Gestattung der Einfuhr oder Durchfuhr von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke nach Artikel 27 Nr. 1, von Handelsmustern nach Artikel 28 Nr. 1 oder von Ausstellungsstücken nach Artikel 28 Nr. 3		30 bis	500
4.2.6	Sondergenehmigung für das Verbringen von un- verarbeiteter Gülle von anderen Tierarten als Ge- flügel und Equiden nach Anhang XI Kapitel I Ab- schnitt 1 Nr. 1 Buchst. b	je Tonne	mindestens	1 250

4.3	<u>Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes</u> vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung		
4.3.1	Übertragung der Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 3 Abs. 3		250 bis 1 500
4.3.2	Genehmigung einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3 für die Verbrennung von Equiden in einer Verbrennungsanlage nach § 4 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens 20 höchstens 150
4.3.3	Erteilung einer Genehmigung für die Abhäutung, Öffnung oder Zerlegung eines verendeten oder getöteten Tieres in einem landwirtschaftlichen Betrieb durch praktizierende Tierärzte nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2	nach Zeitaufwand	mindestens 150 höchstens 270
4.3.4	Treffen einer Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 1, soweit nicht bereits Nr. 4.1 einschlägig ist	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
4.4	<u>Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung</u> vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung		
4.4.1	Zulassung einer Anlage zur Pasteurisierung nach § 11 Abs. 1 Satz 1		300 bis 600
4.4.2	Registrierung einer Biogasanlage nach § 13 Abs. 1 Satz 2		29 bis 56
4.4.3	Registrierung einer Kompostierungsanlage nach § 17 Abs. 1 Satz 2		29 bis 56
4.4.4	Zulassung von Plätzen, an denen Heimtiere vergraben werden können (Tierfriedhöfe), nach § 27 Abs. 3 Satz 1		85 bis 500
4.5	<u>Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes</u> vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung		
4.5.1	Genehmigung der Entgelte nach § 4 Abs. 4 Satz 1		400 bis 1 200
4.5.2	Änderung einer Genehmigung von Entgelten nach § 4 Abs. 4 Satz 1		90 bis 700
5	Lebensmittelüberwachung einschließlich Fleisch- und Geflügelfleischhygiene, Überwachung Tabakerzeugnisse		
	Öffentliche Leistungen aufgrund des/der		

- 5.1 Verordnung (EU) 2017/625,
Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1; 2006 L 278 vom 10.10.2006, S. 32; 2012 L 209 vom 4.8.2012, S. 19; 2015 L 068 vom 13.3.2015, S. 90; 2016 L 195 vom 20.7.2016, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung und
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung
- 5.1.1 Überwachung von Lebensmittelbetrieben einschließlich Probenahmen nach Artikel 9 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit sie
- a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 - b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist, oder
 - c) erforderlich ist, um in Betrieben, die Lebensmittel in Drittländer ausführen, zu prüfen, ob vom Recht der Europäischen Union abweichende oder über dieses Recht hinausgehende Vorschriften oder Anforderungen der Bestimmungsländer für die Einfuhr der Lebensmittel eingehalten werden (Nr. 5.14.1 bleibt hiervon unberührt),
 und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 5 abschließend eine Kontrolle geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 Buchst. c und des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625)
- 5.1.1.1 Entnahme einer Probe nach Zeitaufwand
- 5.1.1.2 Untersuchung einer Probe
- Anmerkung:
 Die Kosten für die Untersuchung der Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.
- 5.1.1.3 Betriebskontrolle nach Zeitaufwand

5.1.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich tierschutz- und tiergesundheitsrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung, Getrennthaltung und Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, Hygienekontrollen, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Fleischuntersuchung und stichprobenweise Rückstandsuntersuchung, jeweils einschließlich Probenahme, in Schlachtbetrieben nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. a, d und e der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU- 2017/625 sowie Gebühren in Bezug auf Farmwild-Zuchtlaufvögel sowie Wildschweine, Wildwiederkäuer und Sumpfbiber aus Zuchtbetrieben-)			
5.1.2.1	ausgewachsene Rinder	je Tier	mindestens höchstens	5 46
5.1.2.2	Jungrinder	je Tier	mindestens höchstens	2 39
5.1.2.3	Einhufer/Equiden	je Tier	mindestens höchstens	3 52
5.1.2.4	Schweine			
5.1.2.4.1	mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	je Tier	mindestens höchstens	0,50 40
5.1.2.4.2	mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg	je Tier	mindestens höchstens	1 40
5.1.2.5	Schafe, Ziegen			
5.1.2.5.1	mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	je Tier	mindestens höchstens	0,15 17
5.1.2.5.2	mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	je Tier	mindestens höchstens	0,25 17
5.1.2.6	Geflügel			
5.1.2.6.1	Haushühner, Perlhühner	je Tier	mindestens höchstens	0,005 2,50
5.1.2.6.2	Enten, Gänse	je Tier	mindestens höchstens	0,01 1,60
5.1.2.6.3	Truthühner	je Tier	mindestens höchstens	0,025 2,50
5.1.2.7	Wachteln, Rebhühner	je Tier	mindestens höchstens	0,005 2,50
5.1.2.8	Zuchtkaninchen	je Tier	mindestens höchstens	0,005 0,30

5.1.2.9	Wildschweine	je Tier	mindestens höchstens	8 38
5.1.2.10	Wildwiederkäuer	je Tier	mindestens höchstens	7 29
5.1.2.11	Zuchtlaufvögel	je Tier	mindestens höchstens	6 28
5.1.2.12	Sumpfbiber	je Tier	mindestens höchstens	4 18

Anmerkungen Teil I zu Nr. 5.1.2:

Nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 82 Abs. 1 und Artikel 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Gebühr im Einzelnen wird auf der Grundlage der nach Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigungsfähigen Kosten festgelegt. Dies sind:

1. Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals - einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals - das an der Durchführung der amtlichen Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals,
2. Kosten für die Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten,
3. Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel,
4. Kosten für Schulungen des Personals nach Nummer 1 mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständige Behörde ist,
5. Kosten für die Reisen des Personals nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des Artikels 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625,
6. Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten ist von der zuständigen Behörde für jeden Betrieb eine nachvollziehbare Berechnung und Darstellung der Kosten vorzunehmen. Die zur Deckung dieser Kosten zu erhebenden Gebühren können auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten als Pauschale festgesetzt werden (Artikel 82 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU- 2017/625). Hierfür ist von der zuständigen Behörde für den jeweiligen Betrieb eine Kostenkalkulation aufzustellen. Diese kann anhand der feststehenden Kosten der vorausgegangenen abgeschlossenen Erhebungsperiode

erfolgen; auch absehbare Kostensteigerungen oder -senkungen können berücksichtigt werden. Die Höhe der Kosten für den einzelnen Betrieb wird durch die Anzahl der im Betrieb geschlachteten Tiere je Tierart und den notwendigen zeitlichen Aufwand pro untersuchtem Schlachtkörper nach Tierart in Verbindung mit der im Betrieb vorhandenen Schlachttechnologie, wie Art und Förderleistung/-geschwindigkeit des Transportsystems (Schlachtlinie), und andere spezifische betriebliche Gegebenheiten beeinflusst. Werden die Gebühren als Pauschale festgesetzt, dürfen die von der zuständigen Behörde erhobenen Gebühren nicht höher sein als die Gesamtkosten, die für die amtlichen Kontrollen nach Nr. 5.1.2 während des bestimmten Zeitraums für den jeweiligen Betrieb entstehen (Artikel 82 Abs. 3 der Verordnung -EU- 2017/625). Soweit die Gebühren nach Artikel 82 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 berechnet werden, dürfen sie nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der durchgeführten Kontrolle (Artikel 82 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625).

Anmerkungen Teil II zu Nr. 5.1.2:

1. Im Rahmen der Ermittlung der in Nummer 1 der Anmerkungen Teil I Satz 3 genannten Kosten sind die Bestimmungen des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2017/625 und der nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. a und d der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Durchführungsrechtsakte sowie § 9 der AVV Lebensmittelhygiene (AVV LmH) in der Fassung vom 9. November 2009 (BAnz. Nr. 178a vom 25. November 2009) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Insbesondere die tatsächlichen Untersuchungszeiten pro Schlachtkörper und Tierart und die Angaben nach § 9 Abs. 7 AVV LmH sind für den jeweiligen Betrieb mit der erforderlichen Transparenz zu dokumentieren. Bei der Veranschlagung des Bedarfs an amtlichem Personal für die Schlachtlinie der einzelnen Schlachtbetriebe ist ein risikobezogener Ansatz zu verfolgen. Die von der zuständigen Behörde festgelegte Zahl der amtlichen Mitarbeiter muss ausreichend sein, so dass alle Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte bezüglich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung erfüllt werden können.
2. Bei den in den Nummer 2 und 3 der Anmerkungen Teil I Satz 3 genannten Kosten für Einrichtungen, Ausrüstung, Verbrauchsgüter und Hilfsmittel sind im Einzelnen insbesondere folgende Posten zu berücksichtigen:

- a) Geschäftsbedarf (zum Beispiel Stempel, Kennzeichnungstinte, Vordrucke, Fotokopien),
 - b) Geräte und Ausstattungsgegenstände der Verwaltung (zum Beispiel Büromöbel, Computer),
 - c) Post- und Fernmeldegebühren,
 - d) Haltung von Dienstfahrzeugen,
 - e) Geräte und Instrumente für den Fachbedarf (zum Beispiel Labormöbel, Scheren, Messer),
 - f) Verbrauchsmaterial für den Fachbedarf (zum Beispiel Chemikalien, Desinfektionsmittel, Reagenzien, Glaswaren),
 - g) Fachliteratur (Bücher und Zeitschriften),
 - h) Bewirtschaftung der Räumlichkeiten (zum Beispiel Energie- und Reinigungskosten),
 - i) Unterhaltung der Räumlichkeiten der Untersuchungsstellen (zum Beispiel Wartung und Reparatur von maschinellen und technischen Einrichtungen),
 - j) Vermischte Verwaltungsausgaben,
 - k) Mieten für die der Untersuchungsstelle gegebenenfalls zur Miete überlassenen Räumlichkeiten.
3. Neben den Kosten für die Untersuchung auf Trichinen und die in bestimmten Verdachtsfällen durchzuführende bakteriologische Fleischuntersuchung werden auch die Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung, jeweils einschließlich Probenahme, im Rahmen der Ermittlung der in Nummer 6 der Anmerkungen Teil I Satz 3 genannten Kosten eingerechnet. Anknüpfungspunkt für die Verfahrensweise der Ermittlung der Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung ist Anhang IV der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10; 2004 L 191 vom 28.5.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Anhang IV der Richtlinie 96/23/EG und die Entscheidung 97/747/EG der Kommission vom 27. Oktober 1997 über Umfang und Häufigkeit der in der Richtlinie 96/23/EG vorgesehenen Probenahmen zum Zweck der Untersuchung in Bezug auf bestimmte Stoffe und ihre Rückstände in bestimmten tierischen Erzeugnissen (ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung regeln den Umfang und die Häufigkeit der Probenahme und bilden die Grundlage für den jährlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach § 2 Nr. 10 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084) in der jeweils geltenden Fassung erstellten nationalen Rückstandskontrollplan (nachfolgend NRKP). Die Kosten für die stichprobenweise durchgeführte Rückstandsuntersuchung

tersuchung werden aufgrund der variablen Vorgaben des NRKP jährlich neu berechnet und von dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium auf der Website dieser Behörde (Bereich Lebensmittelüberwachung) bekannt gegeben und können dort eingesehen werden. Zur Berechnung werden die Jahresgesamtuntersuchungskosten des Landesamts für Verbraucherschutz für das abgelaufene Kalenderjahr für die nach dem jeweiligen NRKP je Tierart (bei Geflügel je Geflügelkategorie) durchgeführte Rückstandsstichprobenuntersuchung aufgrund der für die einzelnen Analyseverfahren geltenden Gebührentarife nach Nr. 10 ermittelt und auf die Schlachtzahlen in Thüringen für die jeweilige Tierart (bei Geflügel je Geflügelkategorie) umgelegt. Die Kosten sind in den einschlägigen Betrieben entsprechend der dort geschlachteten Tierzahlen der jeweiligen Tierart oder Geflügelkategorie in Ansatz zu bringen. Die in die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einzurechnenden Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung betragen je Tier und Tierart (bei Geflügel je Geflügelkategorie) zwischen 0,001 Euro und 1,40 Euro. Nach Auslaufen der Übergangsmaßnahmen nach Artikel 150 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/23/EG zum 14. Dezember 2022 oder einem früheren Datum, das in einem nach Artikel 150 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen delegierten Rechtsakt festgesetzt wird, sind die nach Artikel 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakte der Kommission zu beachten.

- 5.1.3 Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischerlegung in Zerlegungsbetrieben nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 und 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU- 2017/625)

Anmerkung:

Nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Artikel 82 Abs. 1 und Artikel 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren nach Maßgabe der Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erheben. Die Gebühr ist kontrollaufwandbezogen für jeden einzelnen Betrieb zu berechnen und der Aufwand mit der erforderlichen Transparenz zu dokumentieren. Grundsätzlich gilt:

Euro je Tonne Fleisch = risikobasierter Aufwand für Kontrolle pro Monat : Tonnage an zerlegtem Fleisch pro Monat.

5.1.3.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je Tonne Fleisch	mindestens höchstens	1,60 2,60
5.1.3.2	Geflügelfleisch, Zuchtkaninchenfleisch	je Tonne Fleisch	mindestens höchstens	1,50 5
5.1.3.3	Zuchtwildfleisch, Wildfleisch			
5.1.3.3.1	kleines Federwild, kleines Haarwild	je Tonne Fleisch	mindestens höchstens	1,50 5
5.1.3.3.2	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	je Tonne Fleisch	mindestens höchstens	3 5
5.1.3.3.3	Wildschweine, Wildwiederkäuer	je Tonne Fleisch	mindestens höchstens	2 5
5.1.4	<p>Kontrollen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung einschließlich tiergesundheitsrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung und Getrennthaltung der tierischen Nebenprodukte, Hygienekontrollen, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Fleischuntersuchung und stichprobenweise Rückstandsuntersuchung, jeweils einschließlich Probenahme, von erlegtem Wild in Wildbearbeitungsbetrieben nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 und 2 Buchst. c und d der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. a und d der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU- 2017/625)</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Anmerkungen Teil I Satz 1 bis 7 sowie 9 und 10 und die Anmerkungen Teil II Nr. 2 und 3 zu Nr. 5.1.2 gelten entsprechend.</p>			
5.1.4.1	kleines Federwild	je Tier	mindestens höchstens	0,005 12
5.1.4.2	kleines Haarwild	je Tier	mindestens höchstens	0,01 12
5.1.4.3	Wildschweine	je Tier	mindestens höchstens	1,50 32
5.1.4.4	Wildwiederkäuer	je Tier	mindestens höchstens	0,50 18
5.1.4.5	Laufvögel	je Tier	mindestens höchstens	0,50 18

5.1.5	Kontrollen im Zusammenhang mit der Erzeugung und ersten Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. f und Artikel 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU- 2017/625)	je Tonne Fischereierzeugnisse	<table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">mindestens</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">höchstens</td> <td>14</td> </tr> </table>	mindestens	5	höchstens	14
mindestens	5						
höchstens	14						

Anmerkungen:

1. Gebührenpflichtig ist die stichprobenweise Rückstandsuntersuchung. Die berücksichtigungsfähigen Kosten ergeben sich aus Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625.
2. Nummer 3 der Anmerkungen Teil II zu Nr. 5.1.2 (ausgenommen Satz 1) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Jahresgesamtuntersuchungskosten des Landesamts für Verbraucherschutz für das abgelaufene Kalenderjahr für die nach dem jeweiligen NRKP für Fischereierzeugnisse einschließlich Erzeugnisse der Aquakultur durchgeführte Rückstandsstichprobenuntersuchung aufgrund der für die einzelnen Analyseverfahren geltenden Gebührentarife nach Nr. 10 ermittelt und auf die Produktionsmenge aus Aquakulturen und Binnenfischerei in Thüringen umgelegt werden. Die Kosten werden in den einschlägigen Betrieben entsprechend der dort produzierten Menge Fischereierzeugnisse einschließlich Erzeugnisse der Aquakultur in Ansatz gebracht.

5.1.6	Kontrollen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung nach Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und in Verbindung mit den nach Artikel 18 Abs. 8 Satz 1 Buchst. f und Artikel 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Rechtsakten der Kommission (Gebührentatbestand für Pflichtgebühren im Sinne des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung -EU- 2017/625)	je Tonne Rohmilch	<table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">mindestens</td> <td>0,06</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">höchstens</td> <td>0,15</td> </tr> </table>	mindestens	0,06	höchstens	0,15
mindestens	0,06						
höchstens	0,15						

Anmerkungen:

1. Gebührenpflichtig ist die stichprobenweise Rückstandsuntersuchung. Die berücksichtigungsfähigen Kosten ergeben sich aus Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625.
2. Nummer 3 der Anmerkungen Teil II zu Nr. 5.1.2 (ausgenommen Satz 1) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Jahresgesamtuntersuchungskosten des Landesamts für Verbraucherschutz für das abgelaufene Kalenderjahr für die nach dem jeweiligen NRKP für Milch durchgeführte Rückstandsstichprobenuntersuchung aufgrund der für die einzelnen Analyseverfahren geltenden Gebührentarife nach Nr. 10 ermittelt und auf

	die in den Thüringer Molkereien angelieferte Menge Rohmilchmenge umgelegt werden. Die Kosten werden vom Lebensmittelunternehmer, der die Rohmilch sammelt und gegebenenfalls behandelt, entsprechend der dort produzierten Menge Milch in Ansatz gebracht.			
	3. Die Gebühr wird vom Lebensmittelunternehmer, der die Rohmilch sammelt und gegebenenfalls behandelt, erhoben.			
5.1.7	Rückstandsuntersuchung bei Fleisch nach Artikel 18 Abs. 2 Buchst. d Unterbuchst. iv der Verordnung (EU) 2017/625 bei begründetem Verdacht			
5.1.7.1	Probenahme	je Tier	mindestens höchstens	5,50 8
	<u>Anmerkungen:</u>			
	1. Für die Festsetzung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens gilt nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip. Die Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 gelten entsprechend.			
	2. Die Kosten für die Untersuchung werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10.4) berechnet. Wird kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt, werden keine Kosten erhoben.			
5.1.8	Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbetrieb, wenn diese nach einem Rechtsakt der Kommission nach Artikel 18 Abs. 7 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 dort vorgenommen werden darf	nach Zeitaufwand		
5.1.9	Aussetzung der Rohmilchanlieferung, wenn diese nach einem Rechtsakt der Kommission nach Artikel 18 Abs. 8 Buchst. a oder f der Verordnung (EU) 2017/625 anzuordnen ist	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	30 150
5.1.10	amtliche Kontrolle bei Verdacht auf einen Verstoß hinsichtlich Sendungen von Lebensmitteln aus Drittländern nach Artikel 65 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2017/625, wenn im Ergebnis der Kontrolle ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird			
5.1.10.1	Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle	nach Zeitaufwand		
5.1.10.2	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand		
5.1.10.3	Untersuchung einer Probe			

Anmerkungen:

1. Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.
2. Die Kosten für eine amtliche Verwahrung nach Artikel 65 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.

5.1.11	Anordnung einer Maßnahme bei nicht vorschriftsmäßigen Lebensmitteln aus Drittländern nach Artikel 66 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder nach Artikel 66 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 66 Abs. 7 der Verordnung -EU- 2017/625)	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
--------	---	------------------	----------------------------------

Anmerkung:

Die Kosten für eine amtliche Verwahrung nach Artikel 66 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.

5.1.12	Anordnung einer Maßnahme bei Lebensmitteln aus Drittländern, die ein Risiko darstellen, nach Artikel 67 Unterabs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 67 Unterabs. 3 der Verordnung -EU- 2017/625)	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
--------	---	------------------	----------------------------------

Anmerkung:

Die Kosten für eine amtliche Verwahrung nach Artikel 67 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 werden als Auslagen nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt.

5.1.13	Anordnung einer Maßnahme im Fall der Nichtanwendung angeordneter Maßnahmen durch den Lebensmittelunternehmer nach Artikel 69 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 69 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625)	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
--------	--	------------------	----------------------------------

5.1.14	Erlaubnis für die Rücksendung von Lebensmitteln nach Artikel 72 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625	nach Zeitaufwand	
--------	---	------------------	--

5.1.15	Treffen einer Maßnahme im Fall eines Verstoßes nach Artikel 138 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625, soweit es den Bereich der Lebensmittelüberwachung betrifft und soweit nicht in einem anderen Gebührentatbestand der Nr. 5 die Maßnahme bereits abschließend geregelt ist (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 138 Abs. 4 der Verordnung -EU- 2017/625)	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	30 1 000
	<u>Anmerkung:</u> Im Fall der Überwachung einer freiwilligen Rücknahme oder eines freiwilligen Rückrufs nach Artikel 138 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2017/625 besteht nur dann Gebührenpflicht, wenn eine rechtmäßige amtliche Rücknahme oder ein rechtmäßiger amtlicher Rückruf hätte angeordnet werden können.			
5.1.16	Überwachung der Gefrierbehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch nach Artikel 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitaufwand		
5.1.17	Anerkennung eines Verfahrens im Schlachtbetrieb zur Sicherstellung, dass kein Teil eines Schlachtkörpers das Gelände vor dem Vorliegen eines negativen Trichinenbefundes verlässt, nach Artikel 4 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	30 150
5.1.18	amtliche Anerkennung eines Betriebes oder eines Kompartiments, der/das kontrollierte Haltungsbedingungen anwendet, nach Artikel 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	75 600
5.1.19	Durchführung von Audits in Haltungsbetrieben nach Artikel 10 Satz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitaufwand		
5.1.20	Entzug der amtlichen Anerkennung nach Artikel 12 Abs. 1 oder 2 Buchst. a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	75 600
5.1.21	Wiederanerkennung nach Artikel 12 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	75 600
5.1.22	Genehmigung einer Ausnahme für kleine Schlachtbetriebe und Betriebe, die Hackfleisch/Faschiertes oder Fleischzubereitungen in kleinen Mengen herstellen, von der Probenahmehäufigkeit zur bakteriologischen Fleischuntersuchung nach Anhang I Kapitel 3 Nr. 3.2 letzter Absatz der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005		20 bis	100

5.2	<p><u>Verordnung (EG) Nr. 853/2004</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; L 226 vom 25.6.2004, S. 22; 2008 L 46 vom 21.2.2008, S. 50; 2010 L 77 vom 24.3.2010, S. 59, L 119 vom 13.5.2010, S. 26; 2013 L 160 vom 12.6.2013, S. 15; 2015 L 29 vom 5.2.2015, S. 16, L 66 vom 11.3.2015, S. 22; 2019 L 13 vom 16.1.2019, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p><u>Anmerkung:</u> Für die festzusetzende Gebühr innerhalb eines nachfolgenden Gebührenrahmens gilt aufgrund des Artikels 80 der Verordnung (EU) 2017/625 das Kostendeckungsprinzip.</p>		
5.2.1	Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625	150 bis	2 500
5.2.2	vorläufige oder bedingte Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/625	75 bis	1 250
5.2.3	Verlängerung der vorläufigen oder bedingten Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/625	30 bis	300
5.2.4	Aussetzung der Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625	75 bis	500
5.2.5	Entziehung der Zulassung eines Betriebes nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625	150 bis	2 500
5.2.6	Genehmigung für den ungekühlten Transport von Fleisch nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 11 AVV LmH	30 bis	120
5.2.7	Genehmigung zum Schlachten von in Wildfarmen gehaltenen Laufvögeln und bestimmten Huftieren am Herkunftsort nach Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	25 bis	150
5.2.8	Genehmigung für Fischereierzeugnisse nach Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III Teil D Nr. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004		nach Zeitaufwand

5.2.9	Erlaubnis zum Abweichen von der Temperaturvorgabe beim Transport von gefrorenen Fischereierzeugnissen von einem Kühllager zu einem zugelassenen Betrieb nach Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VIII Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	25 bis	150
5.2.10	Genehmigung für die Abweichung von den Temperaturanforderungen an die Rohmilch im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. B Nr. 4 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	25 bis	150
5.2.11	Genehmigung für die Verwendung von Rohmilch nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	75 bis	450
5.2.12	Zulassung einer höheren Temperatur aus technischen Gründen nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel II Teil I Nr. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	25 bis	150
5.2.13	Genehmigung an eine Sammelstelle oder Gerberei für die Abgabe von Rohstoffen für die Herstellung von Speisegelatine nach Anhang III Abschnitt XIV Kapitel I Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	75 bis	450
5.2.14	Genehmigung an eine Sammelstelle oder Gerberei für die Abgabe von Rohstoffen für die Herstellung von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Kollagen nach Anhang III Abschnitt XV Kapitel I Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	75 bis	450
5.3	<u>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014</u> der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 (ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung		
5.3.1	amtliche Kontrolle von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern nach Artikel 9 Abs. 5 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 14)		
5.3.1.1	Entnahme einer Probe		nach Zeitaufwand

- 5.3.1.2 Untersuchung einer Probe
- Anmerkung:
Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.
- 5.3.1.3 Nämlichkeitskontrolle nach Zeitaufwand
- 5.4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung
- 5.4.1 Überwachung von Betrieben einschließlich Probenahmen im Rahmen des § 39 Abs. 1 (mit Ausnahme des Bereichs der Futtermittel), soweit sie
- a) aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt wird und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 - b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist, oder
 - c) erforderlich sind, um in Betrieben, die Lebensmittel in Drittländer ausführen, zu prüfen, ob vom Recht der Europäischen Union abweichende oder über dieses Recht hinausgehende Vorschriften oder Anforderungen der Bestimmungsländer für die Einfuhr der Lebensmittel eingehalten werden (Nr. 5.14.1 bleibt hiervon unberührt),
- und soweit nicht Nr. 5.1.1 einschlägig ist
- 5.4.1.1 Entnahme einer Probe nach Zeitaufwand
- 5.4.1.2 Untersuchung einer Probe
- Anmerkung:
Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.
- 5.4.1.3 Betriebskontrolle nach Zeitaufwand

5.4.2	Anordnung oder Maßnahme nach § 39 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 8 und Abs. 3 Nr. 1 im Fall eines Verstoßes, soweit nicht der Gebührentatbestand nach Nr. 5.1.15 oder 5.25.1 einschlägig ist	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
	<p><u>Anmerkung:</u> Im Fall der Überwachung einer freiwilligen Rücknahme oder eines freiwilligen Rückrufs nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 besteht nur dann Gebührenpflicht, wenn eine rechtmäßige amtliche Rücknahme oder ein rechtmäßiger amtlicher Rückruf hätte angeordnet werden können.</p>		
5.4.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder c oder Nr. 4 (ausgenommen Futtermittel), jeweils in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3		75 bis 900
5.4.4	Durchführung der amtlichen Beobachtung nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1		
5.4.4.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	
5.4.4.2	Untersuchung einer Probe		
	<p><u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet.</p>		
5.4.4.3	Kontrolle im Betrieb	nach Zeitaufwand	
5.5	<u>Tabakerzeugnisgesetzes</u> vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in der jeweils geltenden Fassung		
5.5.1	Überwachung von Betrieben einschließlich Probenahmen nach § 29 Abs. 1, soweit sie		
	a) aufgrund des Marktüberwachungsprogramms nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder		
	b) infolge der Feststellung eines Verstoßes notwendig wird, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist		
	(Gebührentatbestand im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 4)		
5.5.1.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	

5.5.1.2	Untersuchung einer Probe		
	<u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung der Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.		
5.5.1.3	Betriebskontrolle	nach Zeitaufwand	
5.5.2	Registrierung eines grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucher in der Europäischen Union nach § 22 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 Buchst. a oder Nr. 3 einschließlich der Aufgaben nach § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 für die Bestätigung der Registrierung, die Überprüfung des Vorliegens eines Altersüberprüfungssystems und die Überprüfung des Vorliegens gültiger Registrierungen von Behörden anderer Mitgliedstaaten		75 bis 900
	<u>Anmerkung:</u> Nr. 5.5.2 findet keine Anwendung, wenn die Länder für den Zweck der Registrierung nach § 22 Abs. 3 eine gemeinsame Stelle einrichten oder beauftragen, oder soweit das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 6 Nr. 2 für die Aufgaben der Registrierung zuständig ist.		
5.5.3	Maßnahme oder Anordnung nach § 29 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 6, Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1 im Fall eines Verstoßes	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000
	<u>Anmerkung:</u> Im Fall der Überwachung einer freiwilligen Rücknahme oder eines freiwilligen Rückrufs besteht nur dann Gebührenpflicht, wenn eine rechtmäßige amtliche Rücknahme oder ein rechtmäßiger amtlicher Rückruf nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 hätte angeordnet werden können.		

5.6	<u>Delegierte Verordnung (EU) 2018/273</u> der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantzen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1; 2019 L 120 vom 8.5.2019, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung			
5.6.1	Genehmigung zur Führung des Ein- und Ausgangsregisters am Sitz des Unternehmens oder durch ein spezialisiertes Unternehmen nach Artikel 28 Abs. 5		75 bis	600
5.7	<u>Zusatzstoff-Verkehrsverordnung</u> vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230 -269-) in der jeweils geltenden Fassung			
5.7.1	Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	75 450
5.8	<u>Diätverordnung</u> in der Fassung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161) in der jeweils geltenden Fassung			
5.8.1	Genehmigung nach § 11 Abs. 1 zur Herstellung von jodiertem Kochsalzersatz, anderen diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	75 450
5.9	<u>Käseverordnung</u> in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) in der jeweils geltenden Fassung			
5.9.1	Genehmigung eines Verfahrens zur Gewinnung und zur Wärmebehandlung von Zentrifugat nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	75 450
5.9.2	Genehmigung zur Herstellung von Labaustauschstoffen nach § 20 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	75 450
5.10	<u>Lebensmittelspezialitätengesetzes</u> vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung			

5.10.1	Überwachung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit den Artikeln 36 und 37 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 1 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625 (Gebührentatbestand im Sinne des Artikels 80 der Verordnung -EU- 2017/625 und des Artikels 37 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung -EU- Nr. 1151/2012)		
5.10.1.1	Probenahme	nach Zeitaufwand	
5.10.1.2	Untersuchung einer Probe		
	<u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung der Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet.		
5.10.1.3	amtliche Kontrolle (Überprüfung der Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit der Produktspezifikation und Überwachung der Verwendung des eingetragenen Namens als garantiert traditionelle Spezialität)	nach Zeitaufwand	
5.11	<u>Mineral- und Tafelwasser-Verordnung</u> vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) in der jeweils geltenden Fassung		
5.11.1	amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 150 höchstens 2 100
5.11.2	amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand	mindestens 150 höchstens 2 100
5.11.3	Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen wird, nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens 50 höchstens 2 100
5.12	<u>Trinkwasserverordnung</u> in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) in der jeweils geltenden Fassung		
5.12.1	Feststellung, dass die Qualität des zu bestimmten Zwecken in einem Lebensmittelbetrieb verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann, nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	nach Zeitaufwand	mindestens 150 höchstens 900

5.13	<u>Lebensmittelbestrahlungsverordnung</u> in der Fassung vom 15. Februar 2019 (BGBl. I S. 116) in der jeweils geltenden Fassung			
5.13.1	lebensmittelrechtliche Zulassung einer Einrichtung zur Bestrahlung nach § 4 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	150 1 500
5.14	<u>Lebensmittelhygiene-Verordnung</u> in der Fassung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469) in der jeweils geltenden Fassung			
5.14.1	Zulassung von Betrieben zur Ausfuhr von Lebensmitteln nach § 9 Abs. 1 einschließlich der Erteilung einer Zulassungsnummer nach § 9 Abs. 3 Satz 1		150 bis	1 500
5.15	<u>Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung</u> in der Fassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844) in der jeweils geltenden Fassung			
5.15.1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Untersuchung auf Trichinen und gegebenenfalls bakteriologischer Fleischuntersuchung außerhalb zugelassener Betriebe, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers zum Verzehr verwendet werden soll, nach § 2a Abs. 1 oder § 2b Abs. 1 (Haus schlachtungen und Erlegen von Wild für den privaten häuslichen Verbrauch)			
	<u>Anmerkungen:</u>			
	1. Die Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 finden entsprechend Anwendung.			
	2. Im Fall der Beleihung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581) in der jeweils geltenden Fassung setzt der beliehene Tierarzt eine Gebühr fest, die der Höhe nach der Gebühr entspricht, die die beleihende Behörde für die Durchführung der jeweiligen Untersuchungen durch den amtlichen Tierarzt nach Maßgabe von Nummer 1 festsetzt. Die Gebühr beinhaltet im Fall der Beleihung die nach § 1 Abs. 4 Satz 1 ThürVw-KostG zu erhebende Umsatzsteuer. Diese wird im Kostenbescheid gesondert ausgewiesen.			
5.15.1.1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung			
5.15.1.1.1	Einhufer	je Tier	mindestens höchstens	28 61
5.15.1.1.2	Rinder	je Tier	mindestens höchstens	16 38
5.15.1.1.3	Hausschweine	je Tier	mindestens höchstens	15 35

5.15.1.1.4	Schafe, Ziegen	je Tier	mindestens höchstens	8 24
5.15.1.1.5	Haarwild	je Tier	mindestens höchstens	8 40
5.15.1.2	Trichinenuntersuchung, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist und nicht Nr. 5.15.2.2 gilt, auch bei Entnahme der Probe durch Jäger	je Tier	mindestens höchstens	5 32
5.15.1.3	bakteriologische Fleischuntersuchung			
5.15.1.3.1	Probenahme	je Tier	mindestens höchstens	8 12
5.15.1.3.2	Untersuchung einschließlich der Untersuchung auf Hemmstoffe außerhalb des Landesamts für Verbraucherschutz	je Tier	mindestens höchstens	18 31
	<u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die im Landesamt für Verbraucherschutz durchgeführte bakteriologische Fleischuntersuchung werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10.6) berechnet.			
5.15.2	Fleischuntersuchung einschließlich gegebenenfalls bakteriologischer Fleischuntersuchung und Untersuchung auf Trichinen im Zusammenhang mit der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild nach § 4 Abs. 2 Satz 1			
	<u>Anmerkung:</u> Die Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 finden entsprechend Anwendung.			
5.15.2.1	Fleischuntersuchung	je Tier	mindestens höchstens	5 32
5.15.2.2	Trichinenuntersuchung, auch bei der Entnahme der Probe durch Jäger	je Tier	mindestens höchstens	5 32
5.15.2.3	bakteriologische Fleischuntersuchung			
5.15.2.3.1	Probenahme	je Tier	mindestens höchstens	8 12
5.15.2.3.2	Untersuchung einschließlich der Untersuchung auf Hemmstoffe außerhalb des Landesamts für Verbraucherschutz	je Tier	mindestens höchstens	18 31

Anmerkung:

Die Kosten für die im Landesamt für Verbraucherschutz durchgeführte bakteriologische Fleischuntersuchung werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10.6) berechnet.

5.15.3	Zuschlag zu Nr. 5.15.1 oder 5.15.2 für Untersuchungen			
	a) auf besonderen Antrag zu folgenden Zeiten: Sonnabend nach 15:00 Uhr, Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Montag bis Freitag zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr oder			100 v. H. der Gebühren nach Nr. 5.15.1 oder 5.15.2
	b) auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten			50 v. H. der Gebühren nach Nr. 5.15.1 oder 5.15.2

Anmerkung:

Soweit für die Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008 in der jeweils geltenden Fassung ein geringerer Zuschlag anzusetzen ist, wird dies bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt.

5.15.4	Genehmigung zur Schlachtung im Haltungsbetrieb oder zur Tötung zur Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr für einzelne Huf-tiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freien gehalten werden, nach § 12 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	35 100
5.15.5	Genehmigung für die Herstellung von Hackfleisch aus Fleisch von Schweinen, das nach der Schlachtung und Zerlegung bis zur Verarbeitung nicht gekühlt worden ist, nach § 13a		20 bis	100
5.15.6	Genehmigung einer Ausnahme von den Anforderungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 für die Abgabe von tiefgefrorener Vorzugsmilch nach § 17 Abs. 2 Satz 2			30
5.15.7	Genehmigung einer Ausnahme von den Anforderungen des § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 bis 5 für die Abgabe von Rohmilch an einen bestimmten Personenkreis nach § 17 Abs. 4 Satz 3			30
5.15.8	Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 für die Gewinnung von Rohmilch zum Zweck der Abgabe nach § 17 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	60 120
5.15.9	Anordnung des Ruhens der Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	45 90

5.15.10	Genehmigung einer Ausnahme für Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen im Zusammenhang mit der Verwendung von Rohmilch nach § 19		30 bis	120
5.15.11	Gestattung des Entbeinens von Fleisch unmittelbar vor der Herstellung nach Anlage 5 Kapitel II Nr. 3.2			30
5.15.12	Genehmigung der Verwendung von Milch, die zum Zeitpunkt der Verarbeitung eine Temperatur von mehr als +6° C aufweist, zur Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach Anlage 5 Kapitel V Nr. 1.2.2	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	30 150
5.16	<u>Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung</u> in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844) in der jeweils geltenden Fassung			
5.16.1	Wiedererwerb eines Befähigungsnachweises für amtliche Fachassistenten einschließlich Nachprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2			42
5.16.2	Genehmigung für den Einsatz von Schlachthofpersonal nach § 4 Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	75 600
5.16.3	Prüfung des Schlachthofpersonals nach § 4 Abs. 3	je Person		60
5.16.4	Übertragung der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen auf einen Jäger nach § 6 Abs. 2			20
5.16.5	Genehmigung nach § 7b Abs. 1	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	25 100
5.16.6	Aufhebung der Aussetzung der Rohmilchanlieferung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	30 100
5.16.7	Entnahme einer Probe nach § 9 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand		
5.16.8	erneute Aussetzung der Lieferung von Rohmilch nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand	mindestens höchstens	30 150
5.17	<u>Wein-Überwachungsverordnung</u> in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624) in der jeweils geltenden Fassung			
5.17.1	Ausnahmegenehmigung im Einzelfall für das Inverkehrbringen, Einführen, Ausführen, Verwenden oder Verwerten vorschriftswidriger Erzeugnisse bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit nach § 2 Abs. 1		75 bis	600

5.17.2	Erlaubnis zur Durchführung kellerwirtschaftlicher Versuche nach § 3 Abs. 1		75 bis	2 100
5.17.3	Genehmigung für Buchführungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Satz 1		75 bis	600
5.17.4	Genehmigung zum Führen des Analysenbuchs auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung nach § 13 Abs. 2 Satz 1		75 bis	600
5.18	<u>TSE-Überwachungsverordnung</u> vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) in der jeweils geltenden Fassung			
5.18.1	Untersuchung von Rindern mit einem anerkannten Test nach § 1a	je Untersuchung für ein Rind	mindestens höchstens	12 20
	<u>Anmerkungen:</u>			
	1. Nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren zu erheben.			
	2. Soweit dies zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 80 in Verbindung mit Artikel 82 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich ist, ist die Gebühr entsprechend abzusenken.			
	3. Die Gebühr wird nicht erhoben oder ermäßigt sich, soweit eine Übernahme von Untersuchungskosten durch die Europäischen Gemeinschaften, den Bund oder einen anderen Rechtsträger erfolgt.			
5.18.2	Entnahme einer Probe zur Untersuchung nach § 1a	je Tier	mindestens höchstens	1 13
	<u>Anmerkungen:</u>			
	1. Nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren zu erheben.			
	2. Die Gebühr wird nicht erhoben oder ermäßigt sich, soweit eine Übernahme von Probenahmekosten durch die Europäischen Gemeinschaften, den Bund oder einen anderen Rechtsträger erfolgt.			
	3. Nummer 1 der Anmerkungen zu Nr. 5.15.1 gilt bezogen auf die BSE-Probenahme entsprechend.			
5.19	<u>EG-TSE-Ausnahmeverordnung</u> vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2697) in der jeweils geltenden Fassung			
5.19.1	Überwachung der Beförderung von Köpfen von Rindern in einen Zerlegungsbetrieb nach § 1 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand		
5.19.2	Genehmigung für die Gewinnung von Kopffleisch von über zwölf Monate alten Rindern in Zerlegungsbetrieben nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand		

5.20	<u>Lebensmitteleinfuhr-Verordnung</u> in der Fassung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860) in der jeweils geltenden Fassung		
5.20.1	Kontrollen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 oder § 17 Satz 1 in Verbindung mit einem nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, wenn dieser Rechtsakt einer Kostenpflicht nicht entgegensteht oder eine Kostenpflicht vorschreibt		
5.20.1.1	Entnahme einer Probe	nach Zeitaufwand	
5.20.1.2	Untersuchung einer Probe		
	<u>Anmerkung:</u> Die Kosten für die Untersuchung einer Probe im Landesamt für Verbraucherschutz werden nach den Gebührentatbeständen des Landesamts für Verbraucherschutz (Nr. 10) berechnet und vom Landesamt für Verbraucherschutz der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Diese macht die dem Landesamt für Verbraucherschutz entstandenen Kosten als Auslagen geltend und erstattet dem Landesamt für Verbraucherschutz diese Kosten.		
5.20.1.3	Ausstellung eines amtlichen Begleitdokuments über die durchgeführten Probenahmen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse nach Maßgabe eines Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union nach Nr. 5.20.1		15
5.21	<u>Tabakerzeugnisverordnung</u> vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980) in der jeweils geltenden Fassung		
5.21.1	Zulassung eines Prüflaboratoriums nach § 2 Abs. 1		150 bis 900
5.21.2	Überprüfung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	
5.22	<u>Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes</u>		
5.22.1	Zulassung als privater Sachverständiger zur Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben nach § 6 Abs. 1 Satz 1		150 bis 900
	<u>Anmerkung:</u> Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Gebühr nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
5.22.2	Übertragung der Durchführung der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hauschlachtungen einschließlich Beurteilung des untersuchten Fleisches, Untersuchung auf Trichinen und Probenahme für die Durchführung der amtlichen Untersuchung auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) nach § 8 Abs. 2 Satz 1		gebührenfrei

5.23	<u>Gegenproben-Verordnung</u> vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) in der jeweils geltenden Fassung		
5.23.1	Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 4 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
5.24	<u>Vorläufigen Biergesetzes</u> in der Fassung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399) in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung		
5.24.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 7 Satz 1		75 bis 1 200
5.25	<u>Verordnung (EG) Nr. 1223/2009</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59; 2012 L 318 vom 15.11.2012, S. 74; 2013 L 72 vom 15.3.2013, S. 16; L 142 vom 29.5.2013, S. 10; 2014 L 254 vom 28.8.2014, S. 39; 2017 L 17 vom 21.1.2017, S. 52, L 326 vom 9.12.2017, S. 55; 2018 L 183 vom 19.7.2018, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung		
5.25.1	Treffen einer Maßnahme nach Artikel 25 Abs. 1 oder 5 Satz 1 oder Artikel 26	nach Zeitaufwand	mindestens 30 höchstens 1 000"

Artikel 2 Änderung der

Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung

Die Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2018 (GVBl. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtli-

che Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137 vom 24.5.2017, S. 40; 2018 L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich Lebensmittelüberwachung für

- a) die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle nach Artikel 28 Abs. 1 oder die Übertragung bestimmter Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten nach Artikel 31 Abs. 1,
- b) die Benennung amtlicher Laboratorien nach Artikel 37 Abs. 1 sowie die Rückgängigmachung der Benennung nach Artikel 39 Abs. 2; für die Benennung von Einrichtungen für die ausschließliche Untersuchung von Proben auf Trichinen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung regelt sich die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes (ThürLMÜbG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581) in der jeweils geltenden Fassung,"

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung wird die Angabe "Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206, L 226 S. 83; 2008 L 46 S. 51; 2013 L 160 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung (EG) Nr. 882/2004" durch die Verweisung "Verordnung (EU) 2017/625" ersetzt.
- bb) Buchstabe a Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- "a) die Zulassung von Betrieben nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 und 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 einschließlich der vorläufigen oder bedingten Zulassung von Betrieben oder der Verlängerung dieser Zulassung nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 4 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EU) 2017/625;"
- cc) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- "b) die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung eines Betriebs nach Artikel 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung Artikel 138 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2017/625, soweit nach Buchstabe a eine Zuständigkeit der oberen Lebensmittelüberwachungsbehörde für die Zulassung des jeweiligen Betriebs besteht,"
- dd) Buchstabe c wird aufgehoben.
- ee) Die bisherigen Buchstaben d bis j werden die Buchstaben c bis i.
- b) Nummer 1a wird aufgehoben.
- c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- "2. der Verordnung (EU) 2017/625, unbeschadet der Nummer 1, für
- a) die Durchführung der internen Audits in den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden nach Artikel 6 Abs. 1,
- b) die Durchführung von Prüfungen für amtliche Fachassistenten nach Maßgabe eines delegierten Rechtsaktes der Kommission nach Artikel 18 Abs. 7 Buchst. j,
- d) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- "5. der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1; 2019 L 120 vom 8.5.2019, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung für
- a) die Entgegennahme einer Kopie des Begleitdokuments nach Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 und die Unterrichtung der für den Entladeort zuständigen Behörde nach Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 2,
- b) die Erteilung der Genehmigung zur Führung des Ein- und Ausgangsregisters am Sitz des Unternehmens oder durch ein spezialisiertes Unternehmen nach Artikel 28 Abs. 5 Unterabs. 2,"
- e) In Nummer 6 Buchst. a wird die Verweisung "§ 40 Abs. 1 oder 1a Nr. 1" durch die Verweisung "§ 40 Abs. 1 oder 1a Satz 1 Nr. 1 und 2" ersetzt.
- f) In Nummer 12 wird die Verweisung "Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816 -1828-)" durch die Verweisung "Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619, 1844)" ersetzt.
- g) In Nummer 13 wird die Verweisung "Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816 -1864-)" durch die Verweisung "Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844)" ersetzt.
- h) Nummer 19 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung

In § 5 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. März 2018 (GVBl. S. 84) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1 bis 4 TierErzHaVerbG" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 bis 4 TierErzHaVerbG" ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, 15. Dezember 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow Heike Werner

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Vom 6. Dezember 2019

Aufgrund des § 22c Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 15 und Satz 2 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 65), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 10 der Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 17. November 2011 (GVBl. S. 511), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 527) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 10 Bereitschaftsdienstkonzentrationen

(1) Für die Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Erfurt wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.

(2) Für die Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Gera wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.

(3) Im Landgerichtsbezirk Meiningen werden die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Sonneberg für die Bezirke der Amtsgerichte Sonneberg und Hildburghausen,
2. dem Amtsgericht Meiningen für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen und Suhl,
3. dem Amtsgericht Eisenach für die Bezirke der Amtsgerichte Eisenach und Bad Salzungen.

Für die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes an den übrigen Tagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird jeweils ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt:

1. für die Amtsgerichte Bad Salzungen und Eisenach,
2. für die Amtsgerichte Hildburghausen, Suhl und Sonneberg.

(4) Für die Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Mühlhausen wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt.

(5) Zu dem Bereitschaftsdienst nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 2 sowie nach Absatz 4 sind jeweils auch die Richter des Landgerichts heranzuziehen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2019

Der Minister für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Frauenhausförderverordnung
Vom 6. Dezember 2019**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365-368-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer Frauenhausförderverordnung vom 7. Dezember 2007 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2014 (GVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Verweisung "§§ 29" durch die Verweisung "§§ 35" ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort "Personalkosten" durch das Wort "Personalausgaben" ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Zuwendung zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personalausgaben darf jährlich je Einrichtung einen Betrag in Höhe von 67 600 Euro nicht überschreiten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2019

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

**Thüringer Verordnung
über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen
(Thüringer E-Rechnungs-Verordnung -ThürERechVO-)
Vom 18. November 2019**

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Rechnungen nach § 14 ThürEGovG, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten enthält.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.
- (2) Eine elektronische Rechnung ist jedes Dokument im Sinne des Absatzes 1, wenn
 1. es in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und
 2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht.

(3) Rechnungssteller sind alle Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die eine Rechnung an Rechnungsempfänger im Sinne des Absatzes 4 ausstellen und übermitteln.

(4) Rechnungsempfänger sind alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB.

(5) Rechnungssender sind alle Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, die eine elektronische Rechnung im Auftrag des Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln.

**§ 3
Empfang von elektronischen Rechnungen**

(1) Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen besteht, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den nach § 106 GWB jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

(2) Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung besteht darüber hinaus auch, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Ver-

tragswert der vergebenen Konzession den jeweils maßgeblichen Schwellenwert nach Absatz 1 unterschreitet.

§ 4

Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung

(1) Rechnungsempfänger müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten, die den Anforderungen des Datenaustauschstandards XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Sie müssen auch elektronische Rechnungen verarbeiten, wenn sie den Anforderungen der europäischen Norm EN 16931 für die elektronische Rechnungsstellung (ABl. L 266 vom 16.10.2017, Seite 19) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(2) Öffentliche Auftraggeber der Landesverwaltung müssen als Rechnungsempfänger die elektronischen Rechnungen unter Nutzung des Zentralen Rechnungseingangsportals im Sinne des § 2 Abs. 2 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) elektronisch empfangen. Andere als die in Satz 1 genannten Auftraggeber nach § 14 ThürEGovG können als Rechnungsempfänger elektronische Rechnungen unter Nutzung des Zentralen Rechnungseingangsportals im Sinne des § 2 Abs. 2 OZG elektronisch empfangen. Eine Registrierung am Zentralen Rechnungseingangsportale ist für Rechnungssteller und Rechnungssender verpflichtend. Satz 2 gilt nur, soweit die öffentlichen Auftraggeber dem Geltungsbereich des Thüringer E-Government-Gesetzes unterliegen.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber außerhalb der Landesverwaltung, die als Rechnungsempfänger nicht das Zentrale Rechnungseingangsportale nutzen, stellen die Annahme elektronischer Rechnungen auf geeignete Art und Weise sicher. Sofern ein Webservice für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen angeboten wird, ist dieser auch unter Nutzung der Transportinfrastruktur von Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL) anzubieten.

(4) Elektronische Rechnungen, die über das Zentrale Rechnungseingangsportale nach Absatz 2 Satz 1 und 2 übermittelt werden, sind automationsunterstützt auf ihre formale Fehlerlosigkeit zu prüfen. Sobald die ordnungsgemäße Übermittlung einer elektronischen Rechnung festgestellt ist, ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender automationsunterstützt davon zu benachrichtigen. Eine formal fehlerhafte elektronische Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen. In diesem Fall ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender über die Ablehnung zu informieren.

§ 5

Inhalt der elektronischen Rechnung

(1) Die elektronische Rechnung hat, wenn sie über ein zentrales Rechnungseingangsportale nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 übermittelt wird, neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Identifikationsnummer zur Adressierung des Rechnungsempfängers (Leitweg-Identifikationsnummer),

2. die Bankverbindungsdaten,
3. die Zahlungsbedingungen und
4. eine De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

(2) Die elektronische Rechnung hat zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Angaben zu enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurden:

1. die Lieferantenummer,
2. eine Bestellnummer.

§ 6

Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, die durch die elektronische Rechnungsstellung übermittelt und empfangen wurden, dürfen vom Rechnungsempfänger nur zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und zur Erfüllung der haushaltsrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden.

(2) Die Rechnungsempfänger treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der in ihren Systemen gespeicherten oder abgerufenen Rechnungsdaten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der in den elektronischen Rechnungen enthaltenen personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

§ 7

Ausnahmen für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten

(1) Rechnungsdaten, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geheimhaltungsbedürftig sind, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Davon unberührt können Vertragsparteien im Einzelfall eine elektronische Rechnungsstellung vereinbaren.

(2) Rechnungsdaten, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geheimhaltungsbedürftig sind, dürfen nicht per E-Mail übertragen werden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. November 2019 in Kraft.

Erfurt, den 18. November 2019

Die Finanzministerin

Heike Taubert

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016